



STADT
MILTENBERG



HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

**ÄNDERUNG NR. 24
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT MILTENBERG
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENANLAGE
MILTENBERG/MONBRUNN“**

Stadt Miltenberg
Landkreis Miltenberg
Reg.-Bezirk Unterfranken

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 21.05.2025

Verfahrensträger:

Stadt Miltenberg
vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister
Bernd Kahlert

Engelplatz 69
63897 Miltenberg

Fon: 09371 404-0
Mail: post@miltenberg.de

Bernd Kahlert
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 805450
Fax: 09422 805451
Mail: info@la-heigl.de

Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

Seite

BEGRÜNDUNG	3
1. Allgemeines	3
1.1 Planungsanlass und -ziel	3
1.2 Verfahren	4
1.3 Städtebauliche Ziele	4
1.4 Übersichtslageplan	5
1.5 Planungsauftrag	5
1.6 Kurze Gebietsbeschreibung	5
1.7 Luftbildausschnitt	6
1.8 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	7
1.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
1.10 Immissionsschutz	8
2. Hinweise	10
2.1 Wasserwirtschaftliche Belange	10
2.2 Landwirtschaftliche Belange	11
2.3 Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung	12
2.4 Belange des Bodenschutzes	12
2.5 Denkmalpflegerische Belange	13
2.6 Brandschutz	13
UMWELTBERICHT	15
1. Einleitung	15
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	15
1.2 Standortwahl	16
1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung	16
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	24
2.1 Natürliche Grundlagen	24
2.2 Artenschutzrecht	25
2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge	26
2.4 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter	28
2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	28
2.6 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	29
2.7 Eingriffsregelung	30
2.8 Alternative Planungsmöglichkeiten	31
3. Zusätzliche Angaben	34
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	34
3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)	35
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
3.4 Stellungnahmen in Verfahren und Abwägung	35

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Stadt Miltenberg plant die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Wenseldorf / Monbrunn und beabsichtigt, mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Der Geltungsbereich der Anlage umfasst drei Flächen, diese sich in ca. 1,6 km Entfernung voneinander befinden. Die drei Flächen liegen südlich der Stadt Miltenberg. Der Geltungsbereich der Teilfläche „TF1“ befindet sich nördlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die beiden Flurnummern 863/TF und 867/TF jeweils der Gemarkung Wenseldorf. Teilfläche „TF2“ befindet sich südlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die Flurnummern 934 und 936 und Teilfläche „TF3“ die Flurnummern 951/TF, 957, 958, 965, 968 und eine Teilfläche der Flurnummer 964, alle der Gemarkung Wenseldorf. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich umfasst drei Flächen – Teilfläche 1 mit ca. 7,142 ha, Teilfläche 2 mit ca. 1,513 ha und Teilfläche 3 mit ca. 11,678 – gesamt ca. 20,333 ha.

Ziel ist es, dass die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig sein soll und dass als Folgenutzung wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt wird.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung hat die Stadt Miltenberg ihren Willen zur Förderung der Energiewende unter Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energieform auch auf ihrer lokalen Ebene zum Ausdruck gebracht.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Ziel des EEG ist es den Ausbau der erneuerbaren Energien dynamisch voranzutreiben, mit dem Ziel und unter Berücksichtigung des Ausstieges aus der Kernenergie. Das EEG ordnet die Fördervoraussetzungen in der solaren Energiegewinnung im Bereich der Photovoltaik. In diesem Zusammenhang wurden die Einspeisevergütungen definiert und auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in dieser Branche abgestimmt. Förderfähig sind demnach Flächen entlang überörtlicher Hauptverkehrsstraßen wie Bundesautobahnen und Bahnlinien. Ebenso förderfähig sind Konversionsflächen und benachteiligte Gebiete.

1.2 Verfahren

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.10.2023 beschlossen, die vorliegende 24. Änderung zum Flächennutzungsplan, sowie den vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ im Parallelverfahren aufzustellen und somit verbindliches Baurecht in diesem Bereich der Stadt Miltenberg zu schaffen.

In der Regel läuft das förmliche Verfahren eines Bebauungsplanes nach einem standardisierten Schema mit einer Umweltprüfung ab, dabei sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

1.3 Städtebauliche Ziele

Die Stadt Miltenberg unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet.

Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet nach EEG23 § 3 Nr. 7 a) und b).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. Nr. 133) - wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind, u. a. nur unter folgenden Voraussetzungen von den Netzbetreibern vergütet bzw. sind hierfür Gebote möglich:

- gem. § 37 Abs. 1 Ziff. 2 h bzw. i EEG: Die Anlage befindet sich auf Flächen deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland bzw. Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fällt.

Weitere Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignetes Gelände / Neigung
- kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- verfügbares Grundstück

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gebietskulisse der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgewiesenen, seit 2019 neu abgegrenzten benachteiligten Gebiete (spezifisches Gebiet) und außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen. Die Voraussetzungen des § 37 (1) Satz 2 i EEG 2021 i.V.m. § 1 der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (754-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W) für einen möglichen Gebotszuschlag liegen somit vor.

Von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurden mit Datum vom 19.11.2009 **Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen** gegeben und mit Schreiben vom 14.01.2011 aufgrund der EEG-Novelle.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Der gültige **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan** weist das zukünftige Sondergebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit allgemeiner ökologischer Bedeutung aus; ein entsprechendes Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird entsprechend der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vom 10.12.2021 angewendet.

1.4 Übersichtslageplan

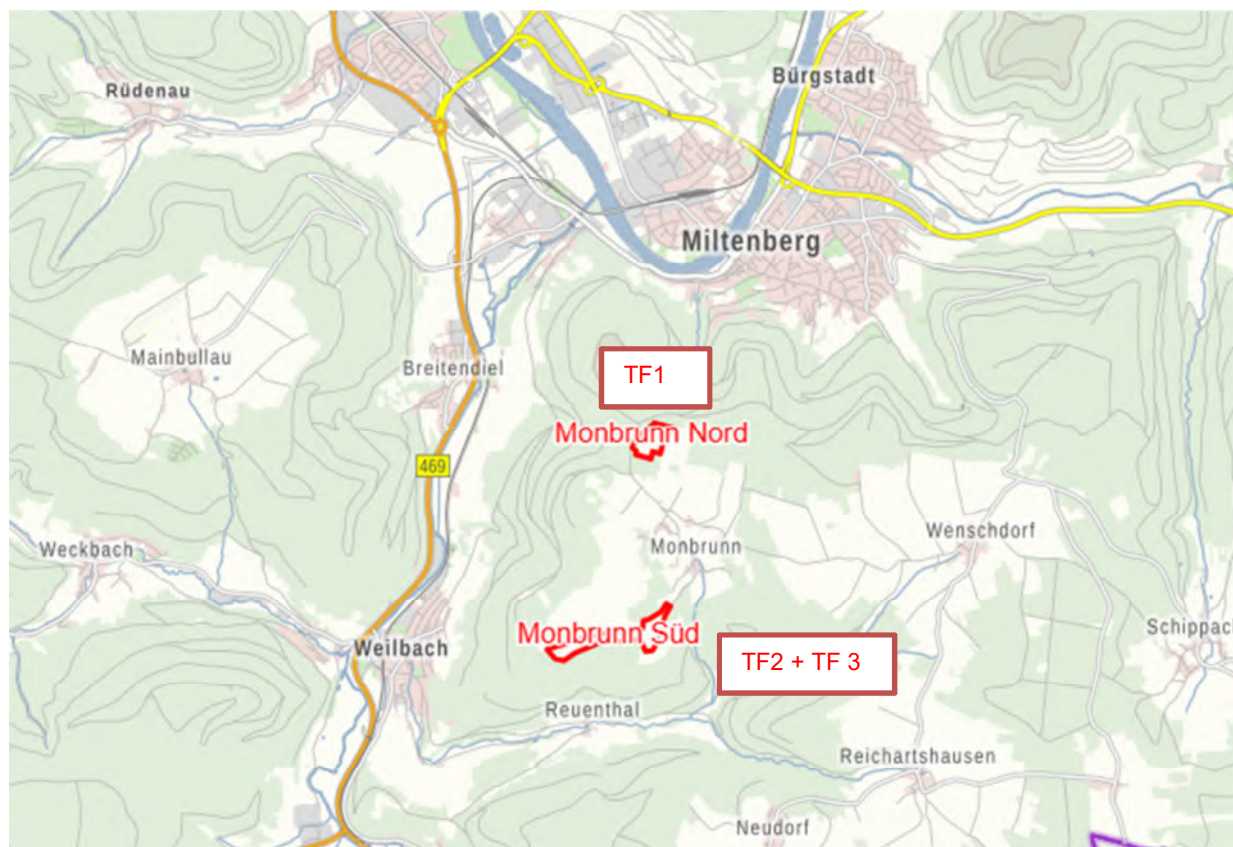


Abbildung 1: Übersichtslageplan (Topographische Karte) aus dem BayernAtlas vom 07.09.2023 – ohne Maßstab

1.5 Planungsauftrag

Das Büro HEIGL | landschaftsarchitektur stadtplanung aus Bogen wurde von den Betreibern der geplanten Anlagen mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

1.6 Kurze Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt südlich der Stadt Miltenberg bzw. die Teilfläche 1 nördlich und die Teilfläche 2 und 3 südwestlich der Ortschaft Monbrunn.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Intensivgrünland bzw. mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland Ackerflächen). Die Teilfläche 1 wird von drei Seiten (Norden, Westen und Süden) durch einen Gehölzbestand (Wald) umrandet, die angrenzenden Flurstücke auf der östlichen Seite werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. direkt anschließend befinden sich drei Anpflanzungen mit jeweils drei oder vier Pflanzreihen. Das Gelände der Fläche neigt sich von Osten in Richtung Westen bzw. Nord-Westen, mit einem Höhenunterschied von ca. 427 m ü NHN im Osten und ca. 416 m ü NHN im Westen. Nördlich befinden sich verschiedene Anhöhen wie der Greinberg oder der Grauberg. In ca. 150 m östlicher Richtung ist ein amtlich Kartierter Biotop Nr. 6321-0027-001 (Feldgehölze Monbrunn) außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Die Teilfläche 2 und 3 grenzt im westlichen und südlichen Bereich direkt an den Kammerforst an. Nach Norden und Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im weiteren Umfeld sind weitere ausgiebige Gehölzstrukturen / Wälder vorhanden. Das Gelände fällt von Nord nach Süden von ca. 322 / 315 m ü. NHN auf ca. 410 m ü. NHN im Westen und ca. 412 m ü. NHN im Osten. Ein öffentlicher Feldweg (Fl. Nr. 945, Gmkg. Wensdorf) trennt die beiden Teilflächen 2 und 3 und befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

1.7 Luftbildausschnitt



Abbildung 2: Teilfläche 1: Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas vom 23.10.2023 – ohne Maßstab



Abbildung 3: Teilfläche 2+3: Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas vom 23.10.2023 – ohne Maßstab

1.8 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

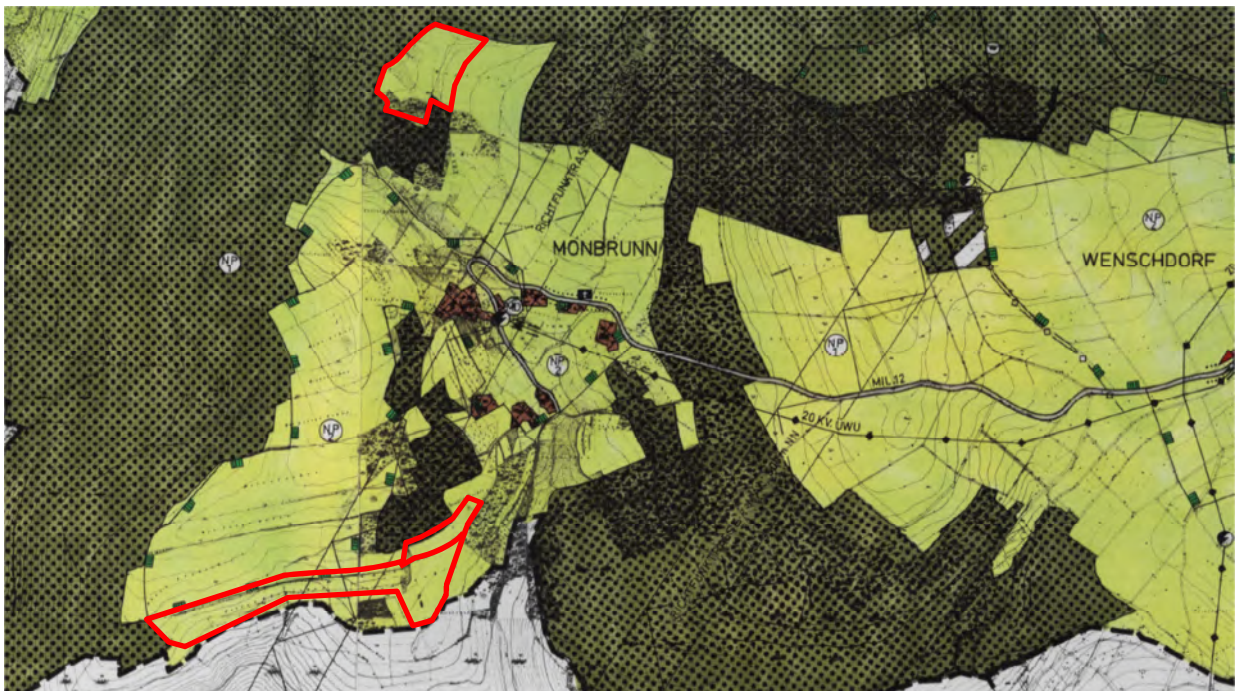


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan – ohne Maßstab

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das geplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplanten Flächen befinden sich außerhalb des Naturparks NP2, aber innerhalb des Naturparks NP1, sowie komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“.

1.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die straßenmäßige Erschließung/Zufahrt kann für alle Teilflächen über die vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen. Die Zufahrt zu TF 1 erfolgt von Westen und die Zufahrt zu TF 2 und 3 von Nord-Osten. Die notwendigen Wegerechte für die Baufahrzeugnutzung während der Bauphase und für spätere Wartungsarbeiten sind geklärt. Gestattungsverträge liegen noch nicht vor, werden aber derzeit erstellt und rechtzeitig abgeschlossen. (Durchführungsvertrag und Vereinbarung zur Nutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken als Anlage zum Vertrag). Die Fragen hinsichtlich eines nicht erforderlichen Ausbaus und zur Nutzung werden im Durchführungsvertrag bzw. einer eigenen Vereinbarung zwischen der Stadt Miltenberg und dem Vorhabenträger geregelt. Eine Nutzung für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist gegeben.

Die TF 1 wird über die im Eigentum der Stadt Miltenberg befindlichen Fl.Nrn. 755/1, 832, 875 und 874 Gemarkung Wensdorf erschlossen. Der Weg Fl.Nr. 755/1 ist als öffentlicher Feld- und Waldweg im Straßen- und Wegeverzeichnis der Stadt eingetragen. Die Wege Fl.Nrn. 832 und 874 sind nicht öffentlich gewidmet. Der Teilbereich der Fl.Nr. 875 ist ebenfalls nicht als Weg gewidmet.

Die TF 2 und 3 werden über die im Eigentum der Stadt Miltenberg befindliche Fl.Nr. 755 Gemarkung Wensdorf erschlossen. Die Fl.Nr. ist als Ortsstraße und im weiteren Verlauf als öffentlicher Feld- und Waldweg im Straßen- und Wegeverzeichnis der Stadt eingetragen, allerdings noch mit der damaligen Flurnummer 799 bzw. 945 Gemarkung Wensdorf.

Die Zugängigkeit zu den Anlagen wird über entsprechende Tore im Sicherheitszaun ermöglicht.

Die Stromeinspeisung soll in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld erfolgen.

Eine Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung wird nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück breitflächig versickern. Eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung ist nicht notwendig. Metalldächer aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung sind nicht zulässig.

Zur Entsorgung anfallender feste Abfallstoffe entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z. T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffen wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden.

Ein Anschluss an das Glasfasernetz ist nicht vorgesehen.

1.10 Immissionsschutz

Die PV-Module sind so zu errichten und betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.

In der Fachliteratur sind hinsichtlich der Beurteilung von Blendeinwirkungen noch keine belastungsfähigen Beurteilungskriterien validiert und festgelegt. Als Grundlage werden von verschiedenen Verwaltungsbehörden Kriterien, wie Entfernung zwischen Photovoltaikanlage und Immissionspunkt sowie die Dauer der Reflexionen und Einwirkungen, genannt. Für die Beurteilung der Blendungen auf Gebäude und anschließen-

den Außenflächen wird in Fachkreisen die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen.

Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“, verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002 festgesetzt.

Als maßgebliche Immissionsorte, die als schutzbedürftig gesehen werden, gelten nach (LAI):

- Wohnräume
- Schlafräume, einschl. Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume, Büroräume, etc.
- anschließende Außenflächen, wie z. B. Terrassen und Balkone
- unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von zwei Metern über Grund (betroffene Fläche, an denen Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind)

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

1. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.
2. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
3. Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Für im Bereich der geplanten Anlage verlaufende Straßen ist keine Blendwirkungen zu erwarten, da diese durch die vorhandenen Gehölze bzw. durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden. Aufgrund der enormen Entfernung sind die Flächen von den Verkehrswegen ebenfalls nicht einsehbar.

Von der Teilfläche 1 auf die ca. 600 m weiter südlich befindliche Ortschaft Monbrunn bzw. von Teilfläche 2 und 3 ca. 320 m nordöstlich zu Monbrunn ist aufgrund der Entfernung, der vorhandenen Gehölzhecken und der Modulausrichtung eine Blendwirkung nicht zu erwarten.

Durch den notwendigen Betrieb von Wechselrichtern und Trafos ergeben sich Geräusche. *„Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. der Wechselrichter von rund 20 m zur Grundstücks-*

grenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht in Betrieb.“ (Quelle: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014). Die geplante Lage der Trafos wird im Bereich der Teilflächen so angedacht, so dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 20 m zur nächsten Wohnbebauung bei Weitem eingehalten werden kann. Die zu erwartenden Geräuschemissionen sind somit unbedenklich.

Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Dadurch sollen Beeinträchtigungen durch Lichtquellen im Außenbereich vermieden werden, die sich negativ auf die Tierwelt auswirken könnten.

2. Hinweise

2.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Nordwestlich der Teilfläche 1 befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet dieses liegt jedoch deutlich außerhalb der geplanten Anlage.

Eine Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig.

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, nicht gesammelt, sondern über Grünflächen oder Mulden ortsnahe breitflächig versickert werden (gem. § 55 Abs. 2 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers und eine ggfs. vorher erforderliche Pufferung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher bei der Landratsamt Miltenberg die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Bei Auffälligkeiten im Zuge evtl. erforderlichen Aushubarbeiten wird empfohlen, das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurtei-

len zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt oder das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht gesammelt werden und ist breitflächig über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

Zur Reinigung der Module dürfen keine chemischen Mittel verwendet werden. Die Reinigung der Module darf nur mit Wasser erfolgen.

Bodenschutz:

Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft und nicht nur an den Eckpunkten. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel haben.

Eintrag von Stoffen:

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Die Bodenfeuchte kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.

2.2 Landwirtschaftliche Belange

Die gesetzlichen Grenzabstände mit Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.

Die Felderschließungswege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten. Bepflanzungen sind ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durchzuführen (Beachtung der entspr. Grenzabstände).

Eine mögliche Staubentwicklung und Steinschlag durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und Benutzung der Wege ist hinzunehmen. Wildschutzzäune sollten mit mindestens 2 m Abstand zu Grundstücksgrenzen und Feldwegen errichtet werden.

Eine regelmäßige, jährliche Pflege der Flächen hat zu erfolgen, sodass das Aussamen eventueller landwirtschaftlicher Beikräuter und die damit verbundene negative Beein-

trüchtigungen der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden. Eine Pflege der Gehölz- und Eingrünungsflächen ist regelmäßig vorzunehmen.

Zur Eindämmung evtl. vermehrt auftretender landwirtschaftlicher Problemkräuter wie z. B. Ackerkratzdistel oder Hirse können auch die seitlichen Sukzessionsstreifen auf evtl. betroffenen Teilbereichen häufiger als 1x/Jahr gemäht werden.

Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen. Das Planungsgebiet ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Steinschlag, Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Schadensersatzansprüche gegenüber den Bewirtschaftern können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

2.3 Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung

Im Sinne eines ökologisch sinnvollen Aufbaus und Erhaltens von Biotopverbundsystemen in Form von z. B. Gehölzhecken in Verbindung mit extensiven Gras- und Krautsäumen sollte vom Betreiber ein dauerhafter Erhalt der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung dann ca. 20 - 30 Jahre alten, seitlichen Pflanzstreifen in Erwägung gezogen werden.

In jedem Einzelfall ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung der Hecken nach Einstellung der PV-Nutzung um einen Eingriff im Sinne des BayNatSchG handelt. Die jeweils gültigen Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten.

2.4 Belange des Bodenschutzes

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Bodenaushubs ist zu achten.

Es sind die Vorgaben der BBodSchV (Stand: 01.08.2023) i. V. mit DIN 19639 bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder sonstigen schützenswerten Fläche i.d.R. nicht gegeben. Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gemäß § 4 (5) BBodSchV n.F. Vorsorgeanforderungen, ist vorzusehen.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

Bei der Errichtung der PV Freiflächenanlage sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B.

Verdichtung, Vernässung). Unumgängliche Verdichtungen sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen.

Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabensgebiet mit schweren Maschinen zu befahren.

Sollte ggf. eine Lagerung des Oberbodens in Mieten notwendig sein, sollte noch geregelt werden, wie lange und in welcher Höhe die Lagerung bis zu einer anderweitigen Verwendung erfolgen darf. Des Weiteren sollte der Boden zum Schutz vor Erosion bald möglichst begrünt werden.

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, den Leitungsgräben, den Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, sind die Vorschläge und Vorgaben der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere die Punkte 4 und 5 zu berücksichtigen.

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

2.5 Denkmalflegerische Belange

Aufgrund von derzeit nicht bekannten Boden- oder Baudenkmälern auf den Flächen sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich Denkmalfleger zu erwarten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalfleger oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23. Juni 2023 unterliegen.

Grundsätzlich ist der § 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

2.6 Brandschutz

Details zur Regelung der Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr, zu Löschmitteln, Einweisung in örtliche Gegebenheiten, zur ausreichenden Löschwasserversorgung, zur Erschließung der Anlage sowie zu den wesentlichen brandschutzrechtlichen Risiken im Planungsgebiet werden im Vorhabenbezogenen

Bebauungs- mit Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ geregelt.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB (Abschichtungsprinzip) kann die Umweltprüfung mit vorliegender 24. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungs- mit Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn sind.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Die vorliegende 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Miltenberg hat die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO zum Inhalt.

Es ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geplant. Die Trafostationen können frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden, eine Lage ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die max. Höhe der Modultische wird auf 3,50 m beschränkt.

Photovoltaik ist die Technik der direkten Umwandlung eingestrahelter Lichtenergie in elektrische Energie. Sie beruht auf der Fähigkeit bestimmter fester Körper (Halbleiter), durch Lichtenergie erzeugte Ladungsträger unter bestimmten Bedingungen gerichtet freizusetzen bzw. räumlich zu trennen (photovoltaischer Effekt). Die weltweit eingestrahlte Sonnenenergie (Solarenergie) beträgt dabei ca. das 10-15.000-fache des weltweiten Primärenergiebedarfes.

Die geplante Photovoltaikanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

➤ Lage und Ausdehnung

Der Geltungsbereich der Anlage umfasst drei Flächen, sich in ca. 1,6 km Abstand voneinander befinden. Die drei Flächen liegen südlich der Stadt Miltenberg. Der Geltungsbereich der Teilfläche „TF1“ befindet sich nördlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die beiden Flurnummern 863 und 867 jeweils der Gemarkung Wenseldorf. Teilfläche „TF2“ befindet sich südlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die Flurnummern 934 und 936 und Teilfläche „TF3“ die Flurnummern 951, 957, 958, 965, 968 und eine Teilfläche der Flurnummer 964, alle der Gemarkung Wenseldorf. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst drei Flächen – Teilfläche 1 mit ca. 7,142 ha, Teilfläche 2 mit ca. 1,513 ha und Teilfläche 3 mit ca. 11,678 – gesamt ca. 20,333 ha.

1.2 Standortwahl

Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Die Anlage befindet sich außerhalb von grundsätzlich nicht geeigneten Ausschlussflächen, wie z.B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, naturschutzrechtlich geschützte Flächen, landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität.
- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung (LEP und RP) – siehe Punkt 1.3 (Umweltbericht) sowie Punkt 2.8 (alternative Planungsmöglichkeiten)
- Landschaftliche Einbindung durch topografische Verhältnisse und vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld gegeben, dadurch ist auch die Fernwirkung weitgehend minimiert
- zusätzlich umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen, die zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes und einer weiteren landschaftlichen Einbindung dienen
- die Anlage ist zeitlich befristet und wird nach Ende der Betriebszeit vollständig rückgebaut
- die Verkehrserschließung ist durch ein vorhandenes Straßennetz gewährleistet, es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG zu beachten (siehe hierzu Punkt 1.3 Städtebauliche Ziele, Zulässigkeit des Vorhabens – Begründung).

Die Kommune vertritt die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen dem Belang der Ausweisung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beachtung des besonderen Gewichtes von Naturschutz und Landschaftspflege eine höhere Priorität eingeräumt werden kann und setzt dies mit vorliegender Bauleitplanung um.

1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung

➤ **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Grundkarte Stand 01.06.2023**

Gemäß der Strukturkarte liegt die Stadt Miltenberg als Mittelzentrum im „allgemeinen ländlichen Raum“, in der Region 1 „Bayerischer Untermain“.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen*

6. Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

*(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im über-
ragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienen-
den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimascho-
nend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere*

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) *In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden werden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*

Berücksichtigung:

Erneuerbare Energien sind gemäß LEP 6.2.1 (Z) verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien –, Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Im Sommer 2021 wurde für die Bundesrepublik Deutschland der Kohleausstieg bis 2038 gesetzlich beschlossen. Diese soll durch die neue Regierung deutlich nach vorne gezogen werden. Aus diesem Grund und in Verbindung mit einer verstärkten Nutzung elektrischer Energie für den Verkehrssektor sowie der aktuellen geopolitischen Situation wird der Stromverbrauch in den kommenden Jahren weiter steigen. Mit einem Anteil von 45,4 % (2020) der erneuerbaren Energien an der Gesamtstromerzeugung wird erkennbar, dass ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Stromversorgung unumgänglich ist.

Gem. dem Bayerischen Energieprogramm soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2025 auf 70 % gesteigert werden. Nach Meldung des Landesamts für Statistik vom 14.12.2020 betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 51,6 %, was ein Defizit von 18,4 % bis zum Jahr 2025 begründet. Gerade in Zeiten des Klimawandels, der geplanten Energiewende und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem, volkswirtschaftlichem Interesse (LEP (Z) 6.1.1).

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Der Zielsetzung, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch und können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (LEP (G) 7.1.3). Bei dem betroffenen Areal handelt es sich um Flächen, die aufgrund der topographischen Verhältnisse und der im weiteren Umfeld umgebenden Gehölze kaum Fernwirkung besitzen. Blickbeziehungen von allen Seiten bestehen nur von wenigen Seiten, welche darüber hinaus durch Eingrünungsmaßnahmen gemildert werden.

Nach dem Grundsatz LEP (G) 6.2.3 sollten PV-Freiflächenanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Eisenbahn, Energieleitungen etc.), jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen. Solche vorbelasteten Standorte sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Der geplante Standort ist nicht vorbelastet im Sinne des LEP's. Wesentlich begrenzender Faktor ist zur Zeit die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Ohne einen geeigneten Netzeinspeisepunkt im Nahbereich, ist eine wirtschaftliche Errichtung nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss für eine Einspeisezusage vorliegen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen.

Es erfolgt eine Flächenausweisung für eine Photovoltaikanlage auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Herstellung einer Eingrünung der Photovoltaikanlage. Die vorher beschriebene topographische Lage lässt eine massive Beeinträchtigung im Hinblick auf Fernwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erkennen.

Durch die vorübergehende Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung während der Betriebsdauer der Anlage kann sich der beanspruchte Boden erholen und seine Funktionen wieder verbessern. Ein ggf. Stoffeintrag von Dünger und Pestiziden in den Boden, das Grundwasser und angrenzenden Flächen wird für 2-3 Jahrzehnte vermieden. Eine Versickerung des Wassers ist weiterhin gegeben, da der Bereich nicht versiegelt wird. Nach der Nutzungsdauer der Anlage ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Der Grundsatz LEP (G) 5.4.1 ist der Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem, volkswirtschaftlichem und überragendem öffentlichen Interesse (LEP (Z) 6.1.1) in der Abwägung hintanzustellen. Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen.

➤ **Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) Stand 25.08.2020**

Gemäß der Karte 1 „Raumstruktur“ ist die Stadt Miltenberg im „ländlichen Raum“ dargestellt.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

4.1 Natur und Landschaft

(Z) 4.1.2

01 Schutz und Pflege der Landschaft

Die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechen-

de Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese schutzwürdigen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

5.2 Energie

5.2.1 Allgemeines

01 *In allen Teilräumen der Region soll die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden.*

Begründung

Zu 01 Gemäß Art. 2 Nr. 9a BayLplG, LEP 1984 B XI 1 sowie aufgrund des Energieprogramms für Bayern (1980) ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie sicherzustellen. Von den im LEP genannten energiewirtschaftlichen Zielen ist für die Region neben dem Ziel der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung mit Energie - vor allem mit Strom und Erdgas - das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umwelt durch energiewirtschaftliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Auch in der stark industrialisierten Region Bayer. Untermain ist in Zukunft mit einem wachsenden Energiebedarf bzw. -verbrauch wohl mindestens in Höhe des durchschnittlichen Verbrauchsanstiegs in Bayern zu rechnen. Auch wenn sich der Energieverbrauch insgesamt z. B. aufgrund von Energieeinsparungsmaßnahmen nicht in der bisher erwarteten Höhe entwickeln sollte, so sind doch die beiden Energieträger Strom und Erdgas differenziert zu betrachten, wobei insbesondere für Strom auch in Zukunft ein überdurchschnittliches Wachstum anzunehmen ist.

Die langfristige, am Bedarf zu orientierende Sicherstellung der Versorgung mit Strom und Erdgas umfasst vor allem eine entsprechende Trassenplanung bzw. Freihaltung für überregionale Transport- und innerregionale Verteilernetze sowie ggf. auch die Erweiterung von fossilbefeuerten Wärmekraftwerken. Ferner sind in der Energieversorgung bestehende innerregionale Disparitäten und Benachteiligungen der Region gegenüber benachbarten Räumen nach Möglichkeit weiter abzubauen.

Berücksichtigung:

Es erfolgt eine Flächenausweisung für eine umweltverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich mit Herstellung einer Eingrünung der Photovoltaikanlage (Verbesserung bzw. Eingliederung in die Natur und Landschaft).

Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sowie die schonende Einbindung der Anlage sind hier zu beachten.

Dies berücksichtigt vorliegende Planung wie folgt:

- die Anlage ist zeitlich befristet und wird nach Ende der Betriebszeit vollständig zurückgebaut
- das Planungsgebiet selbst dient keiner direkten Naherholung
- vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld und landschaftliche Einbindung durch topographische Verhältnisse minimieren die Fernwirkung weitgehend

- durch ein vorhandenes Wege- und Straßennetz ist die Verkehrserschließung sichergestellt und es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig
- die Energieversorgung soll gemäß dem LEP Bayern durch den Aus- und Umbau der Energieinfrastruktur zukünftig sichergestellt werden. Erneuerbare Energie soll verstärkt erschlossen und genutzt werden, wobei hier ein besonderer Fokus auf der Photovoltaik liegt

Durch die vorübergehende Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland wird die Bodenfruchtbarkeit verbessert und ein Stoffeintrag von Dünger und Pestiziden in den Boden und in angrenzende Flächen kann vermieden werden. Die Kommune vertritt die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen dem Belang der Ausweisung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beachtung des besonderen Gewichts von Naturschutz und Landschaftspflege eine höhere Priorität eingeräumt werden kann und setzt dies mit vorliegender Bauleitplanung um.

➤ **Flächennutzungsplan**

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Umgebung befinden sich Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Flächen des Landschaftsschutzgebietes (L).

Berücksichtigung:

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll zu vorliegender Flächennutzungsplanänderung ein vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufgestellt werden.

➤ **Naturschutzrecht**

Die Geltungsbereiche beider Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone) und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00562.01 „Bayerischer Odenwald“.

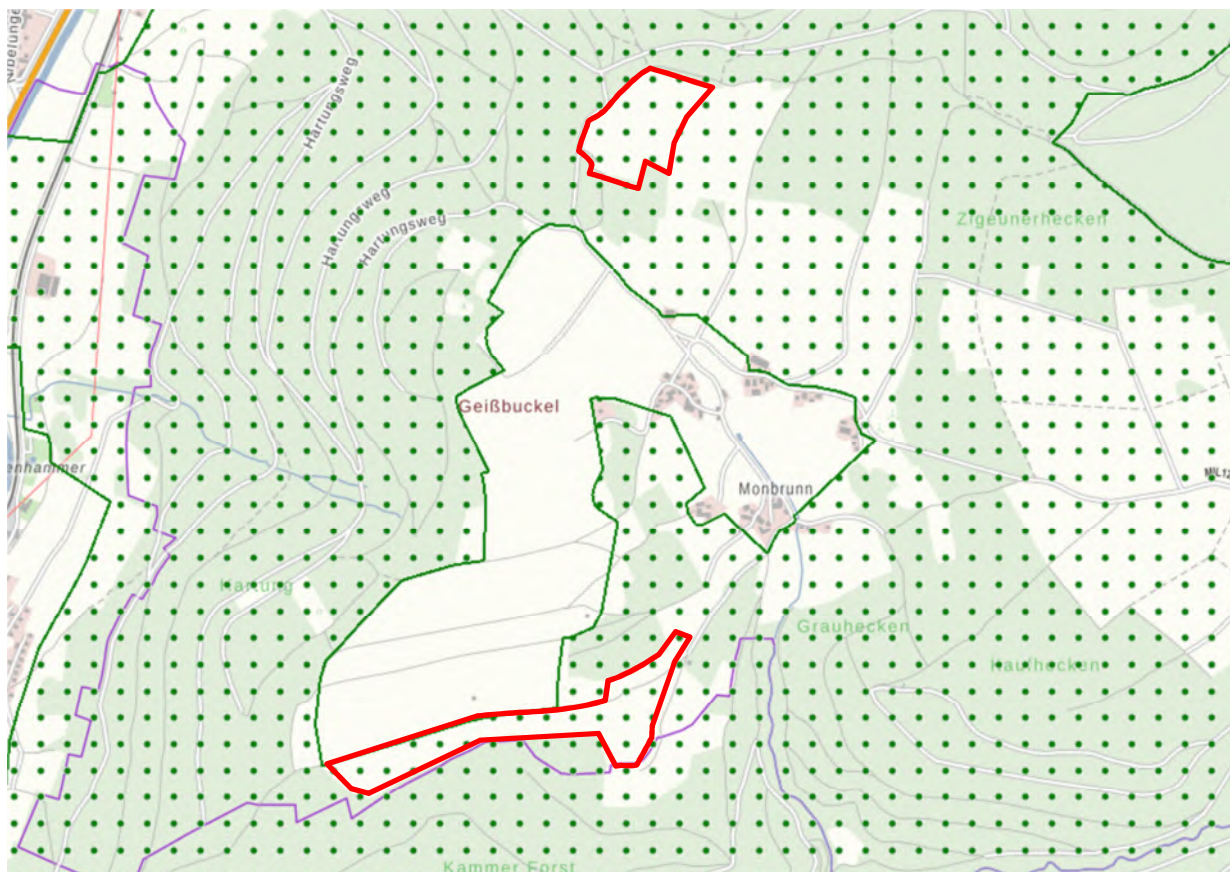


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem BayernAtlas, grüne Punkte = Landschaftsschutzgebiet, ohne Maßstab

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale. Amtlich kartierte Biotope bzw. nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Berücksichtigung:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kann durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Sie ist daher grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG). Die geplante Zaunlinie und Baugrenze werden in einem entsprechend großen Abstand zu vorhandenen Gehölzen festgesetzt.

Aufgrund der Lage aller Teilflächen innerhalb dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ wurde der Antrag zur Befreiung nach § 67 BNatSchG durch den Vorhabenträger nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses ist keine Alternativenprüfung und Begründung für die Befreiung erforderlich.

➤ Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Miltenberg (ABSP) befindet sich das Plangebiet außerhalb von ökologischen Schwerpunktgebieten für den Naturschutz. Biotop- oder Arteneinträge liegen für das Plangebiet nicht vor.

Das umgebende Gebiet ist als „Hänge der Odenwaldtäler bei Weilbach, Eichenbühl“ in den BayernNaturProjekten vermerkt sowie als ABSP Schwerpunktgebiete.

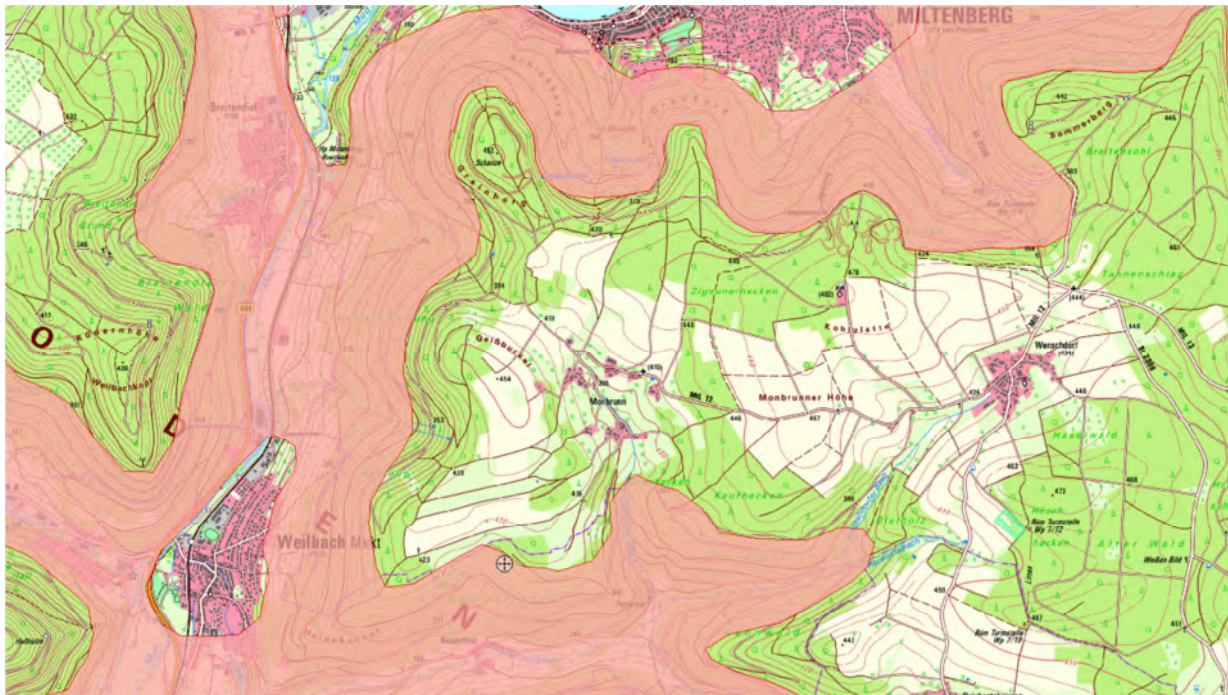


Abbildung 6: Ausschnitt aus FIS-Natur vom 23.10.2023 – ohne Maßstab. Rote Flächen = „Hänge der Odenwaldtäler bei Weilbach, Eichenbühl“

➤ Denkmalschutzrecht

Bodendenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung selbst keine bekannten Bodendenkmäler.

Berücksichtigung:

Grundsätzlich ist der § 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Baudenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich keine bekannten Baudenkmäler.

Berücksichtigung:

Die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde ist dann einzuholen, wenn in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

➤ Überschwemmungsgefährdung

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebieten und sog. „wassersensiblen Bereichen“.

Berücksichtigung:

Die geplante Photovoltaikanlage hat einen Abstand von mind. 270 m zum Monbrunnerbach, welcher im Westen nach Süden verläuft. Aufgrund der Entfernung zum Bereich des Monbrunnerbachs ist von keinem hohen Grundwasserstand auszugehen.

➤ **Wasserrecht**

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Natürliche Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet wird gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Miltenberg dem Naturraum „Östliches Odenwaldvorland“ zugerechnet.

Der Naturraum mit 63 qkm erscheint als hügelige mit Waldstreifen und Rodunginseln durchflochtene Agrarlandschaft. Die vorhandenen Lehmböden des Oberen Buntsandsteins mit Lössbeimengungen sind Grund für die großflächige intensive landwirtschaftliche Nutzung. Vorhandene voneinander isolierte Restbestände in Form von Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Hecken und Feldgehölzen mit verhältnismäßig hohem Strukturreichen Siedlungsbereichen (Dörfern) bilden das gesamte Landschaftsbild. Im Naturraum des Östlichen Odenwalds sind hauptsächlich strukturarme Fichten- und Kiefernforste mit einigen Mischwaldparzellen vorzufinden. Die vorhandenen kleinen Bäche sind durch Nährstoffeinträge von mäßiger Wasserqualität und sind weitgehend begradigt. Vereinzelt sind nur wertvolle und regional bedeutsame Lebensräume vorhanden. Das gesamte Gebiet mit Ausnahme der Hochfläche um Umpfenbach/Neunkirchen liegt im Naturpark „Bayerischer Odenwald“.

Die Potenziell Natürliche Vegetation, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß FIS-NATUR der typische Hainsimsen-Buchenwald.

Aufgrund der hohen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität ist der Biotopflächenanteil gering.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind nicht bekannt.

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten

ten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

2.2 Artenschutzrecht

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf eine Potenzialabschätzung. Art-spezifische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt tiergruppenbezogen in komprimierter Form. Auf die Erstellung einer Abschichtungsliste wurde verzichtet.

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine potentiellen Quartiersbäume. Die umgebenden Wälder und angrenzenden Feldgehölze können grundsätzlich mögliche Quartiersbäume enthalten; diese werden vom Vorhaben jedoch nicht berührt. Durch den Mindestabstand der Umzäunung zum Gehölzrand wird die mögliche Leitstruktur nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches als essentielles Jagdhabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird die Funktion gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für Biber und Fischotter sowie die Haselmaus fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Habitatstrukturen z.B. für die Zauneidechse sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. In den angrenzenden Flächen sind u. U. Lebensräume vorhanden, in welche aber nicht eingegriffen wird. Durch die Anlage der Gehölzhecken und der damit verbundenen Säume in Form von Sukzession erfolgt eine gewisse Aufwertung des Bereiches und somit Neuschaffung von Lebensraum. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs-, Sommerlebensräume oder Wanderkorridore werden nicht berührt. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Im Vorhabenswirkraum liegen keine Gewässerlebensräume. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe könnten aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete z.B. Heller und Dunkler Ameisenbläuling sowie der Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum und während der Sommermonate auftreten.

Da für die genannten Arten geeignete Habitate fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Für diese Arten fehlen geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume im Geltungsbe- reich. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund der Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Bruthabitate für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze) wenig geeignet, da die Habitatqualität durch die vorhandenen, umgebenden Gehölzflächen stark eingeschränkt wird.

Die angrenzend vorhandenen Bäume und Hecken können als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. In die Gehölze wird nicht eingegriffen. Die geplante Heckenpflanzung und die Extensivwiesenbildung stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der vorgenannten Arten ist daher nicht anzunehmen.

Gesamtbewertung:

Vorhabensbedingt können nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Schädigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten, vorbelasteten, hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen gestörter Böden
- Geringfügiger Verlust und weitere Beeinträchtigungen bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Wegfall des Einsatzes von ggf. Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie einer mechanischen Bodenbearbeitung.
- Nur Punktfundamente, welche rückstandsfrei zu beseitigen sind zulässig

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses
- Kein Anfallen von Abwasser
- Wegfall eines etwaigen Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

- Kleinflächige Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse (Verschattung, weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung)
- Geringfügige Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen
- Deutliche Entlastung der Umwelt durch Einsparung von CO₂.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume

- Umwandlung von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bzw. z. T. intensiv und extensiv genutzten artenarmen Grünlandes in artenreiches Extensivgrünland
- Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung durch Verschattungseffekte
- Erhöhung der Strukturvielfalt durch seitliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen, dadurch Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren
- Verbesserung der gesamtökologischen Situation durch Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen
- Keine negative Beeinträchtigung im Hinblick auf den Artenschutz

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Vorübergehende Lärm- und Abgasemissionen während der Bauphase
- Keine Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Lärmemissionen
- Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Umland durch Erhöhung der Strukturvielfalt (Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen, Entwicklung von artenreichen Extensivwiesen) und Wegfall von landwirtschaftlichen Emissionen.
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen durch Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Keine gravierend störende Fernwirkung aufgrund der leicht geneigten Lage, der Eingrünungsmaßnahmen sowie des westlichen, südlichen und östlichen Gehölz- und Waldbestandes
- Durch Eingrünungs- / Ausgleichsmaßnahmen Optimierung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Strukturierung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

- Sind nicht bekannt.

2.4 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Einstufung des Bestands
Boden	anthropogen überprägter Boden unter Acker- und Grünlandnutzung; deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung und damit positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung → geringe Bedeutung
Wasser	Gebiet mit intaktem Grundwasserflurabstand; Verbesserung während der Dauer der PV-Nutzung → geringe Bedeutung
Klima / Luft	Flächen mit Klimaausgleichsfunktion → geringe Bedeutung
Arten und Lebensräume	relativ strukturarme Grünlandnutzung, mit seitlich vorhanden hochwertigen Biotopflächen → geringe Bedeutung (direkte Fläche)
Mensch	erholungswirksamer Landschaftsraum; keine Blendwirkung → geringe Bedeutung
Landschaftsbild	relativ strukturarme Acker- und Grünlandnutzung, mit seitlich vorhanden hochwertigen Waldflächen → mittlere Bedeutung
Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)	→ keine Bedeutung
Abfälle und Abwasser	→ keine Bedeutung
Gesamtbewertung	Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und die Schutzgüter

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

➤ Bei Durchführung der Planung

Es sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen.

So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander. Diese wechselseitigen Auswirkungen werden jedoch z. B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser wieder ausgeglichen; eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere

Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlage ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung unbeeinträchtigt wieder möglich.

Durch die erforderlichen seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, verbleibende geringe Beeinträchtigungen der Anlage können mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dauerhaft verbleibenden Flächen insgesamt kompensiert werden. Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage haben daher hiesigen Erachters keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

➤ **Bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung würde die Fläche weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, eine Neuschaffung von Biotopen oder Ausgleichsflächen eher nicht wahrscheinlich wäre. Bei einer Beibehaltung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung bliebe der ungünstige Stoffeintrag in den Boden, in die angrenzenden Flächen und ins Grundwasser bestehen. Hinsichtlich Klima und Luft sowie Landschaftsbild würde sich keine Veränderung ergeben.

2.6 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

➤ **Schutzgut Arten und Lebensräume**

- Gehölzpflanzungen an den Außenseiten als Ausgleichsflächen
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut
- Umwandlung des Gebietes von intensiv bzw. mäßig extensiv genutztem artenarmen Grünland zu extensivem, artenreichen Grünland ausschließlich mit autochthonem Saatgut im Bereich der Module und damit deutlich extensivere Bewirtschaftung der Gesamtfläche
- Natürliche Selbstbegrünung auf Zwischen- und seitlichen Randflächen mit verschiedenen Sukzessionsstadien im Umfeld der Gehölzhecken
- Zaun mit mind. 15 cm Bodenabstand und Ausschluss durchgehender Zaunsockel > somit Erhalt der biologischen Durchlässigkeit
- Die Vernetzungsfunktion und Wirksamkeit der randlich angeordneten Grünstreifen werden dadurch deutlich verbessert, dass die aus Sicherheitsgründen erforderliche Einzäunung entlang der Innenseite angelegt wird
- Umwandlung des Gebietes von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu „mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland“ (=BNT G212) im Bereich der Module. Für die Entwicklung und Pflege ist folgendes zu beachten:
 - Grundflächenzahl GRZ $\leq 0,6$ für TF 1 sowie $\leq 0,5$ für TF 2+3
 - Zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
 - Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
 - Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut
 - Keine Düngung

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm)
- Kein Mulchen

➤ **Schutzgut Wasser**

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, da keine Versiegelung bis auf Trafostationen erfolgt
- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemitteln
- Minimierung der Bodenverdichtung

➤ **Schutzgut Boden**

- Anpassung der Photovoltaikanlage an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen (Abtragen/Einebnen der vorhandenen Ablagerungen)
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Geringer Versiegelungsgrad mit vollständiger Versickerung anfallenden Oberflächenwassers
- Anlage evtl. erforderlicher Betriebswege ausschließlich in wassergebundener Bauweise

➤ **Schutzgut Landschaftsbild**

- Begrenzung der zulässigen Modul- und Betriebsgebäudehöhen
- Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern als raumwirksame Randeingrünung
- Standortwahl abseits von Siedlungen

➤ **Ausgleichsmaßnahmen**

- Baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt.

2.7 Eingriffsregelung

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vom 10.12.2021.

Die detaillierte Betrachtung ist den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan zu entnehmen. Nach derzeitigem Stand ist für die PV-Freiflächenanlage ein Ausgleich von 58.710 Wertpunkten notwendig.

2.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen haben stattgefunden. Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind primär gem. den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes zu entwickeln. Hinzu kommen noch ggf. Fördermöglichkeiten des EEG und die natürlichen Gegebenheiten.

Zu den Zielen und deren Bewertung der Landesentwicklungs- und der Regionalplanung wird auf Ziff. 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Als vorrangig geeignete Standorte gelten gem. des „Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) von 2014 im besiedelten Raum (außer Grünflächen)

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden
- Versiegelte Flächen und Altlastenflächen
- Lärmschutzeinrichtungen

Im Außenbereich (sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktionen) gelten folgende Flächen als vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umwelanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
- Pufferzonen entlang größerer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z. B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern Punkt 3.3 soll grundsätzlich eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (G). Als Ziel (Z) wird formuliert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden sollen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Vorliegender Standort befindet sich unmittelbar im Anschluss an eine vorhandene Siedlungseinheit und ist daher aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Unabhängig des o. g. Grundsatzes und des Ziels des LEP ist aufgrund der Größe der Anlage eine Anbindung an eine Siedlungseinheit im Stadtgebiet nicht an jeder Stelle möglich, da in den meisten Fällen die anzubindende Photovoltaikanlage mehr Fläche in Anspruch nehmen würde als die Siedlungseinheit selbst. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher vom Anbindegebot gem. Ziff. 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern ausgenommen.

Die weiteren vorhandenen ortsangebundenen Flächen im Stadtgebiet sollen aber hauptsächlich für die Erweiterung der Siedlungen und Gewerbegebiete in der Stadt Miltenberg freigehalten werden und es sollen Auswirkungen auf die Anwohner (z. B. Blendwirkung) durch PV-Anlagen sowie ein Konfliktpotential mit dem Ortsbild möglichst vermieden werden. Daher wird angebundene Standorte im Stadtgebiet nicht primär der Vorzug gegeben. Auf die Überprüfung der Angebundenheit an Gewerbestandorte oder weitere Wohnbebauung wird daher verzichtet.

Vorbelastete Standorte wie z. B. Deponien oder entlang von Autobahnen oder Bahnlinien (Abstand 500 m) sind im Stadtgebiet nicht vorhanden, ebenso versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, auf denen primär PV-Freiflächenanlagen entwickelt werden sollen.

Als Folge dessen müssen auch nicht angebundene Standorte außerhalb der vorbelasteten Standorte (gem. EEG) betrachtet werden, um die Erzeugung von Strom über PV-Freiflächenanlagen an verschiedenen Standorten zu ermöglichen.

Als grundsätzlich nicht geeignete Standorte aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes sind auszugsweise folgende zu nennen:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler (Art. 23 BNatSchG) für die das Veränderungsverbot nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG gilt, geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 29 BNatSchG, oftmals auch kleinflächige Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete, Wiesenbrütergebiete
- Amtlich kartierte Biotop, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes
- Kompensationsflächen welche im Ökoflächenkataster zum Ausgleich und Ersatz eingetragen sind
- Bereiche die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind

Oben genannten Standortkriterien treffen bei vorliegendem Standort nicht zu, so dass zumindest eine eingeschränkte Eignung der vorliegenden Fläche vorhanden ist.

Als eingeschränkt geeignet sind Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen gelten lt. Praxis-Leitfaden des LfU (auszugsweise):

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG) und Nationalparke
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gem. Regionalplänen, Biosphärenreservate
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiete

Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Eignung ist daher im Zuge einer Einzelfallprüfung nachzuweisen.

Im Vorfeld fand eine Einstufung anhand der durch die Stadt Miltenberg entwickelte „Bewertungsmatrix für Freiflächenphotovoltaikanlagen“, Stand: 15.02.2023 statt. Beide Teilflächen erreichen eine Gesamtpunktzahl von 20 Punkten.

Gem. nachfolgenden Auszug aus dieser Matrix, befinden sich beide Teilflächen am oberen Rand der Freiflächenanlagen die „nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden sollen“.

Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
Bis 15 Punkte	Diese Freiflächenphotovoltaikanlagen sind abzulehnen.
16 bis 20 Punkte	Diese Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden.
Ab 21 Punkten	Diese Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten zugelassen werden.

Die Stadt Miltenberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2023 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Die Geltungsbereiche befinden sich komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“. Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind immer im Einzelfall zu prüfen.

Auf eine weitere Betrachtung von Standortalternativen wird verzichtet, zumal sich ca. 85 % des Stadtgebietes innerhalb des LSG befinden. Die Gebiete die nicht im LSG sind, befinden sich in unmittelbarem Anschluss an Siedlungseinheiten.



Abbildung 7: grüne Punkte: Darstellung LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald, lila Linie: Stadtgebiet, rosa Fläche = Biotop – nachrichtlich aus BayernAtlas – ohne Maßstab

Die Anlage befindet sich außerhalb von grundsätzlich nicht geeigneten Ausschlussflächen, wie z.B. Überschwemmungsgebiete, naturschutzrechtlich geschützte Flächen, landwirtschaftliche Böden durchschnittlicher Bonität.

Der ausgewählte Standort weist im Vergleich zu anderen Standorten innerhalb der Stadt folgende günstige Standortfaktoren auf:

- Regionalplanerische Vorgaben sind erfüllt
- gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für Bau- und Wartungsarbeiten über bereits vorhandene Straßen und Wege

- ökologisch unsensibel, landwirtschaftlich genutzte Ausgangsflächen
- günstige Ausgangssituation hinsichtlich der Fernwirkung der Anlage aufgrund der topographischen Lage.
- Eine Bürgerbeteiligung von mind. 10 % an der Projekt- und Betreibergesellschaft ist möglich
- Eine Vermarktung des erzeugten Stromes über Power Purchase Agreements über regionale Unternehmen oder regionale Energieversorger

Ein siedlungsstrukturell günstigerer Standort im Sinne von „vorbelasteten“ versiegelten Dach- oder Wandflächen in dieser Größenordnung ist in der näheren Umgebung nicht verfügbar.

Eine großflächig geplante und zusammenhängend gewartete Anlage wie im vorliegenden Fall lässt sich innerhalb des Stadtgebietes auch nicht auf viele Einzelstandorte oder Dachflächen aufgliedern.

Insgesamt gesehen sind zudem am gewählten Standort keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Umweltatlas Boden Bayern
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG Bayern)
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Miltenberg)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)
- Regionalplan Bayerischer Untermain (1)
- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Heigl (Februar/März 2023)

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vom 10.12.2021 beachtet.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Kommune erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen (nachfolgende Bebauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf einer insgesamt ca. 20,333 ha großen Fläche (auf drei Teilflächen) südlich der Stadt Miltenberg im Landkreis Miltenberg ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich (Acker- und Grünland) genutzt. Es befindet sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen. Es werden Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Auf mehreren Seiten der Grundstücke werden Pflanzmaßnahmen zur erforderlichen Einbindung der Anlage in die Landschaft ausgewiesen, neben den vorhandenen Gehölzstrukturen.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaikanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Raumstrukturen vor.

3.4 Stellungnahmen im Verfahren und Abwägung

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.08.2024 bis 17.10.2024 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen (zumeist in einem Schreiben für Bebauungsplan und Flächennutzungsplan vorgetragen) wurden in der Sitzung des Stadtrates am 26.02.25 wie nachfolgend dargestellt beraten, abgewogen und entschieden (Auszug aus der Sitzungsniederschrift):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt,
- AZV Main-Mud,

- Bayer. Bauernverband, Würzburg,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München,
- Bayernwerk Netz GmbH Marktheidenfeld
- Bund Naturschutz Obernburg,
- Deutsche Flugsicherung, Langen
- Deutsche Telekom GmbH, Würzburg,
- Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt,
- Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt,
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg,
- Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg,
- Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg,
- Landratsamt Miltenberg mit den Sachgebieten Bauleitplanung, Gesundheitsamt, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasser/Bodenschutz, Denkmalschutz und Brandschutz,
- PLEdoc GmbH Essen (Ferngas Netzgesellschaft mbH),
- Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg,
- Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg,
- Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Aschaffenburg,
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
- Vodafone Deutschland GmbH Nürnberg,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Zweckverband Ertalgruppe, VG Ertal, Bürgstadt
- VG Ertal (Markt Bürgstadt),
- Stadt Amorbach,
- Markt Weilbach,
- Markt Schneeberg,
- Städtische Sachgebiete Beitragsrecht, Ordnungsamt, Kämmerei, Forst und Entwässerung.

Der Planung zugestimmt bzw. nur Hinweise vorgebracht, die erst bei der konkreten Objektplanung zu beachten sind, haben:

- Markt Schneeberg, E-Mail vom 29.08.24
- Markt Weilbach, E-Mail vom 02.09.24
- Bayernwerk Netz GmbH Marktheidenfeld, Schreiben vom 05.09.24
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 18.09.24
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Schreiben vom 26.09.24
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, E-Mail vom 26.09.24
- Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg, Schreiben vom 24.09.24
- Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg, E-Mail vom 12.09.24
- Deutsche Telekom GmbH, Würzburg, Schreiben vom 11.09.24
- Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt, Schreiben vom 16.09.24
- AZV Main-Mud, E-Mail vom 16.09.24
- Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 24.09.24
- Deutsche Flugsicherung, Langen, Schreiben vom 04.10.24

- Vodafone Deutschland GmbH Nürnberg, Mails vom 08.10.24
- Stadt Amorbach, E-Mail vom 11.10.24

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Bund Naturschutz Obernburg,
- Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt,
- PLEdoc GmbH Essen (Ferngas Netzgesellschaft mbH),
- Städtische Sachgebiete Beitragsrecht, Ordnungsamt, Kämmerei, Forst und Entwässerung.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben vorgebracht:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München, Schreiben vom 03.09.24
- Zweckverband Ertalgruppe, VG Ertal, Markt Bürgstadt, E-Mail vom 03.09.24
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, Schreiben vom 19.09.24
- Landratsamt Miltenberg mit den Sachgebieten Bauleitplanung, Gesundheitsamt, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasser/Bodenschutz, Denkmalschutz und Brandschutz, Schreiben vom 23.09.24
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg, Schreiben vom 04.10.24
- Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 09.10.24
- Bayer. Bauernverband, Würzburg, Schreiben vom 11./14.10.24
- Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Aschaffenburg, Schreiben vom 14.10.24

Die Stellungnahmen im Einzelnen lauten wie folgt:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg, Schreiben vom 04.10.24
--

1.
Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom Oktober 2024.

Abwägungsentscheidung:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Flurstücke, die noch nicht vollständig vermessen wurden, um hier genaue Flächen zu erhalten, wären Vermessungen nötig.

Abwägungsentscheidung:

Lt. Mitteilung des Vorhabenträgers bezieht sich der Hinweis auf Nachfrage beim Vermessungsamt darauf, dass in Teilbereichen eine Flächendifferenz zwischen den Flächengrößen gemäß Grundbucheintrag und den berechneten Flächen

vorhanden ist. Für den Bau der Anlage sind die maßgeblichen Grenzen/Grenzpunkte vorhanden. Eine Vermessung ist daher nicht notwendig.

3.

Unter Punkt 1.1 Planungsanlass und -ziel in der Begründung, sollten die Flurstücke der Teilfläche TF1, Flurstück 863 und 867 als teilweise einbezogen beschrieben sein, da diese auch Überhaken besitzen und auf der anderen Seite des Weges weitergehen. Ebenso verhält es sich mit der Teilfläche TF3 hier sollten die beiden Flurstücke 951 und 964 auch als teilweise einbezogen und Flurstück 964 zusätzlich mit Übergehaken beschrieben werden.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt

Abwägungsentscheidung:

Bei den Fl. Nrn. 863 und 867 der Teilfläche 1 wird in den Unterlagen ergänzt, dass es sich beim Geltungsbereich um jeweils Teilflächen handelt, ebenfalls bei den Fl. Nrn. 951 und 964.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München, Schreiben vom 03.09.24

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art.9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Anschlussleitung oder mögliche Konverter/Umspannanlagen die gegebenenfalls für die Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich werden der Fachbehörde noch vorgelegt werden müssen, da diese in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht ablesbar sind.

Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Denkmalschutz sind in der Planbegründung enthalten. In der Legende wird dies unter dem Punkt „Textliche Hinweise“ verdeutlicht.

Die Anschlussleitung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine Regelung kann aber im Durchführungsvertrag erfolgen.

VG Erfstal, Zweckverband Erfstalgruppe, Markt Bürgstadt, E-Mail vom 03.09.24

Das Vorhaben liegt außerhalb jeglicher Versorgungsbereiche des Zweckverbandes, somit ist eine Versorgung mit Trinkwasser nicht gesichert. Sollte diese notwendig werden, bitten wir vorab um eine genaue Vorhabensplanung. Diese erfolgt grundsätzlich auf eigene Kostentragung des Bauherrn bzw. Antragsstellers.

Weiterhin stellt der Zweckverband in diesem Bereich keinerlei Löschwasser zur Verfügung. Die Belange des Brandschutzes können somit nicht über das Trinkwassernetz sichergestellt werden. Anderslautende Regelungen sind vorab mit dem Zweckverband als Trinkwasserversorger zu besprechen und dessen Zustimmung einzuholen.

Abwägungsentscheidung:

Lt. Mitteilung des Vorhabenträgers ist eine Trinkwasseranbindung nicht erforderlich.

Zum Brandschutz wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass die Einzelheiten bezüglich der Anforderungen an die Sicherstellung des Brandschutzes vom Vorhabenträger im Zuge des Bauleitplanverfahrens in eigener Verantwortlichkeit abschließend mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Miltenberg abzustimmen sind.

Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landratsamtes zum Brandschutz / Bebauungsplan wird verwiesen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, Schreiben vom 19.09.24 zum Flächennutzungsplan

Bereich Landwirtschaft

Vom beplanten Gebiet betroffen sind in etwa 20 ha aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Die beiden Teilflächen Monbrunn Nord und Süd besitzen eine durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl von 35 und 36. Die Teilfläche 1 (Nord) wird derzeit als Ackerland genutzt. Die Teilfläche im Süden wird zum einen Teil als Mähweiden, zum anderen Teil mit Ackergras genutzt. Im Landkreis Miltenberg liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 52, die durchschnittliche Grünlandzahl bei 46. Somit liegen bei beiden Teilbereichen Flächen mit eher unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit vor.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass keine externen Ausgleichsflächen angelegt werden und der Ausgleich in Form der Eingrünung der Anlage erbracht wird.

Die Freifläche der PV-Anlage soll nach der Nutzung zur Energiegewinnung wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden. Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlage und eine Nutzung der Fläche in der bisher verwendeten Form, zur landwirtschaftlichen Urproduktion, soll gewährleistet sein. Die Fläche soll nicht dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden.

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Rückbauverpflichtung mit einer dann wieder uneingeschränkt möglichen landwirtschaftlichen Nutzung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Bereich Forsten

An die beplanten Teilflächen angrenzend befindet sich Wald im Sinne des § 2 BWaldG. An der Teilfläche 1 grenzt sowohl Kommunalwald der Stadt Miltenberg als auch Privatwald an. An die Teilflächen 2 und 3 grenzt Privatwald an.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 - 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Bebauung, bzw. die Zäunung zwischen 5-13 Meter Abstand zu den Waldflächen hat und sich somit im Bereich der Baumfallzone befindet. Wir empfehlen daher, bei der Errichtung von Bauwerken einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden an Eigentum vorzubeugen.

Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden. *Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§1018 BGB, Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.*

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Stadt Miltenberg vor Erlass des Bebauungsplanes dringend hingewiesen werden.

Abwägungsentscheidung:

Lt. Mitteilung des Vorhabenträgers werden von diesem zum Teil die kompletten Fluren angepachtet, auf denen sich u. a. auch Waldflächen befinden. Somit obliegt dem Vorhabenträger auch die Pflege des Waldes. Der Abstand zum Waldrand beträgt mit dem Zaun zwischen 5 und 13 m. Die Modultische (Baugrenze) sind jedoch größtenteils noch weitere 5 m von der Zaunlinie entfernt, so dass der Abstand hier zwischen 10 und 18 m beträgt.

Im Durchführungsvertrag sind Regelungen zum Waldabstand und zum Verzicht des Vorhabenträgers auf Geltendmachung von Entschädigungs- bzw. Schadenersatzansprüchen gegenüber den Waldeigentümern enthalten. Der Vorhabenträger wird nach dessen Aussage eine Haftungsausschlussklärung für die betroffenen Waldbesitzer formulieren.

Landratsamt Miltenberg mit den Sachgebieten Bauleitplanung, Gesundheitsamt, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasser/Bodenschutz, Denkmalschutz und Brandschutz, Schreiben vom 23.09.24 zum Flächennutzungsplan

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Miltenberg hat in der Sitzung vom 25. Oktober 2023 beschlossen, die vorliegende 24. Änderung zum Flächennutzungsplan, sowie den Bebauungs- mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Miltenberg / Monbrunn" im Parallelverfahren aufzustellen.

Die Stadt Miltenberg plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB – zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Wenseldorf / Monbrunn und beabsichtigt mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Der Bebauungsplan soll als Interimsbebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden. Zunächst soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauN-VO mit der Zweckbestimmung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt werden. Als Folgenutzung soll der Ist-Zustand „landwirtschaftliche Nutzfläche“ wiederherzustellen sein.

Der geplante Geltungsbereich umfasst drei Flächen, die sich in ca. 1,6 km Entfernung voneinander befinden. Diese liegen südlich der Stadt Miltenberg. Der Geltungsbereich der Teilfläche „TF1“ befindet sich nördlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die beiden Flurnummern 863 und 867 jeweils der Gemarkung Wenseldorf. Teilfläche „TF2“ befindet sich südlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die Flurnummern 934 und 936 und Teilfläche „TF3“ die Flurnummern 951, 957, 958, 965, 968 und eine Teilfläche der Flurnummer 964, alle der Gemarkung Wenseldorf.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das geplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplanten Flächen befinden sich außerhalb des Naturparks NP2, aber innerhalb des Naturparks NP1.

Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Mit E-Mail vom 14. August 2024 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 17. Oktober 2024 gebeten.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht derzeit noch kein Einverständnis.

Lage im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Die Grundstücke im Plangebiet TF 1, TF 2 und TF 3 liegen entgegen der Aussage unter Ziffer 1.8 der Begründung vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“ (Naturpark 1). Nach § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung über den Naturpark Bayer. Odenwald ist es verboten, ohne die erforderliche Erlaubnis oder Befreiung Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Grundsätzlich dürfen Bauleitpläne nur aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu bauplanungsrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften stehen. Eine sonstige Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist auch eine Verordnung über die Festsetzung eines LSG. Ein Widerspruch liegt vor, wenn – wie in diesem Fall – die Darstellungen oder Festsetzungen eines Flächennutzungsplanes den Regelungen der LSG zuwiderlaufen.

Ein Widerspruch zwischen Bauleitplan und LSG besteht dann nicht, wenn durch die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG oder durch die Herausnahme der betroffenen Grundstücke aus der Landschaftsschutzverordnung es rechtlich möglich ist und einer Überwindung des naturschutzrechtlichen Bauverbots auch sonst nichts entgegensteht. Für die Beurteilung dieses Sachverhaltes ist die Untere Naturschutzbehörde (uNB) zuständig. Hierfür muss ein entsprechender Antrag bei der uNB eingereicht werden.

Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes stehen derzeit somit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Aus bauleitplanerischer Sicht kann daher diesen Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

Abwägungsentscheidung:

Lt. Mitteilung des Vorhabenträgers bezieht sich die Aussage zu Ziff. 1.8 sich auf den Flächennutzungsplan. Hier ist zwischen einem Naturpark 1 (Schutzzone) und Naturpark 2 (Erschließungszone) unterschieden. Dass sich das Gebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bayerischer Odenwald“ befindet ist unstrittig. Dies wird auch in Ziff. 1.3 des Umweltberichtes, Unterpunkt „Naturschutzrecht“ thematisiert. Für die Ziff. 1.8 wird in den Unterlagen eine Klarstellung ergänzt.

Lt. Aussage des Vorhabenträgers vom 04.02.25 wurde der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bereits gestellt. Seitens des Landratsamtes wurde dazu mitgeteilt, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird.

Zu den Darstellungen im Einzelnen

Geltungsbereichsgrenze

Die dargestellten Sondergebietsflächen sind mit einer Geltungsbereichsgrenze zu umfassen gem. Ziffer 15.13 der Planzeichenverordnung PlanZV.

Abwägungsentscheidung:

Die Geltungsbereichsgrenze wird in der Planzeichnung ergänzt.

Grüner Randstreifen im Bereich TF 3

Im Bereich TF 3 ist ein grüner Randbereich dargestellt. In der Planlegende wurde dieser Randbereich nicht erläutert. Handelt es sich hier um Grünflächen oder soll damit die Erschließung der TF 3 dargestellt werden. Wir bitten um Erläuterung der Darstellung.

Abwägungsentscheidung:

Der Grünstreifen wird in der Legende erläutert.

Nachrichtliche Übernahmen

Bei der Darstellung der Naturparkgrenzen handelt es sich um eine „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Wir bitten die Planlegende entsprechend anzupassen.

Abwägungsentscheidung:

Die Darstellung der Naturparkgrenzen wird in der Planlegende als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Erschließung

Auch auf Ebene des Flächennutzungsplans muss die Erschließung der Maßnahme sichergestellt sein. Die Ausführungen in der Begründung sind dazu nicht ausreichend. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unserer Stellungnahme zur Bebauungsplanaufstellung.

Abwägungsentscheidung:

Die Erschließung der Flächen wird im Durchführungsvertrag sowie in einer eigenen Nutzungsvereinbarung geregelt.

Die TF 1 wird über die im Eigentum der Stadt Miltenberg befindlichen Fl.Nrn. 755/1, 832, 875 und 874 Gemarkung Wenseldorf erschlossen. Der Weg Fl.Nr. 755/1 ist als öffentlicher Feld- und Waldweg im Straßen- und Wegeverzeichnis der Stadt eingetragen. Die Wege Fl.Nrn. 832 und 874 sind nicht öffentlich gewidmet. Der Teilbereich der Fl.Nr. 875 ist ebenfalls nicht als Weg gewidmet.

Die TF 2 und 3 werden über die im Eigentum der Stadt Miltenberg befindliche Fl.Nr. 755 Gemarkung Wensdorf erschlossen. Die Fl.Nr. ist als Ortsstraße und im weiteren Verlauf als öffentlicher Feld- und Waldweg im Straßen- und Wegeverzeichnis der Stadt eingetragen, allerdings noch mit der damaligen Flurnummer 799 bzw. 945 Gemarkung Wensdorf.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Sh. auch Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme zum Bebauungsplan.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Die Stadt Miltenberg plant die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in Miltenberg/Monbrunn.

Die Plangebiete TF 1 – 3 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“. Ein Herausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Es muss aber eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) erteilt werden. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses ist jedoch keine Alternativenprüfung und Begründung für die Befreiung erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden die Befreiungsvoraussetzungen abschließend geprüft und gegebenenfalls die Befreiung erteilt.

Bis auf das LSG „Bayerischer Odenwald“ sind keine naturschutzrelevante „Kulissen“ von dem Vorhaben betroffen. Die „Vorbereitenden Bauleitplanung“ betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen. In der dem F-Plan nachfolgenden Planungsebene (verbindlicher Bebauungsplan) erfolgt eine Konkretisierung von Ausgleichsverpflichtungen als auch Aussagen zu Vermeidung und Minderung von Eingriffen vor Ort.

In der textlichen Begründung zum F-Plan gilt es analog zu den noch zu klärenden Punkten (siehe Punkt B) aus der Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans) Anpassungen vorzunehmen. Unter diesen Voraussetzungen wird der Änderung des F-Plans hiermit zugestimmt.

Abwägungsentscheidung:

Lt. Aussage des Vorhabenträgers vom 04.02.25 wurde der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bereits gestellt. Seitens des Landratsamtes wurde dazu mitgeteilt, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird.

Die Begründung zum FNP wird wie gewünscht ergänzt.

Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme des Landratsamtes zum Bebauungsplan, Punkt B) Natur- und Landschaftsschutz wird ergänzend verwiesen.

C) Immissionsschutz

Siehe Stellungnahme des Immissionsschutzes zur B-Plan-Aufstellung "Freiflächenphotovoltaikanlage Monbrunn"; vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Abwägungsentscheidung:

Wird zur Kenntnis genommen.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Monbrunn“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Monbrunn“ liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 863, 867, 934, 936, 951, 957, 958, 965, 968 und 964 (teilweise) der Gemarkung Wensdorf. Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Hinweis: In der Begründung zur 24. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Miltenberg sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans wird jeweils unter 2.4 bzw. 4.4 Belange des Bodenschutzes Folgendes aufgeführt: „Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiellrechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten.“

Mit Inkrafttreten der Mantelverordnung und der damit verbundenen Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 enthält § 12 BBodSchV keine materiell-rechtlichen Vorgaben mehr zum Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht; diese sind nunmehr in den §§ 6 und 7 BBodSchV definiert.

Ansonsten besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Monbrunn“ und des gleichnamigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Miltenberg keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplans eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Mantelverordnung und der damit verbundenen Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wird die Begründung angepasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches finden lt. Mitteilung des Vorhabenträgers keine größeren Erdarbeiten statt. Lediglich im Bereich der Trafostationen sind Boden Anpassungen notwendig, um eine waagrechte Fläche zu erhalten. Die Modultische werden in den Boden gerammt bzw. gedreht, so dass diese wieder rückstandsfrei entfernt werden können.

Der Hinweis zum Altlastenkataster wird in der Begründung ergänzt.

E) Wasserschutz

Falls eine Einleitung in ein Gewässer von gesammeltem Niederschlagswasser erforderlich wäre, wären die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technischen zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i.V. m. TRENGW und der TREOG nicht vorliegen, ist hierfür rechtzeitig vorher beim Landratsamt Miltenberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Abwägungsentscheidung:

Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits unter Ziff. 2.1 der Begründung enthalten.

F) Denkmalschutz

Aus dem vorliegenden Planungsunterlagen sind die Anschlussleitung oder mögliche Konverter/Umspannanlagen, die gegebenenfalls für die Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich werden, nicht ersichtlich. Entsprechende Planunterlagen sind der Fachbehörde noch zur Prüfung vorzulegen.

Abwägungsentscheidung:

Die Anschlussleitung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine Regelung kann aber im Durchführungsvertrag erfolgen (sh. auch Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege).

G) Brandschutz

Es sollten Zugangsmöglichkeiten und Durchfahrten auf dem Areal geschaffen werden und ein Nachweis über die notwendige Löschwassermenge, sowie deren Bevorratung vorgelegt werden. Eine angemessene Abschottung zum umliegenden Baumbestand durch einen bewuchsfreien Streifen wird empfohlen, um im Falle eines Brandereignisses die Ausbreitung auf den Wald zu verhindern.

Da eine Speicherung der erzeugten Energie in Akkus derzeit nicht vorgesehen ist, verringert sich die Brandentstehungsgefahr und das mögliche Schadenausmaß. Sollte dies im Nachgang noch erwogen werden, wird dadurch eine Neubewertung erforderlich.

Die Brandschutzdienststelle steht den Fachplanern für Rückfragen zur Verfügung. Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes werden derzeit keine weiteren Anforderungen gestellt, wir behalten uns jedoch vor, im weiteren Verfahren und bei Änderungen erneut gehört zu werden.

Abwägungsentscheidung:

Unter Ziff. 2.6 der Begründung zum FNP (Brandschutz) wird darauf verwiesen, dass Details zur Regelung der Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr, zu Löschmitteln, Einweisung in örtliche Gegebenheiten, zur ausreichenden Löschwasserversorgung, zur Erschließung der Anlage sowie zu den wesentlichen brandschutzrechtlichen Risiken im Planungsgebiet im Bebauungsplan geregelt werden.

Auf die Abwägungsentscheidung zur gleichlautenden Stellungnahme des Landratsamtes zum Bebauungsplan wird verwiesen.

H) Gesundheitsamtliche Belange

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit dem geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Antragsunterlagen Einverständnis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Trinkwasserschutzgebiete sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Sonstige, von Seiten des Gesundheitsamtes zu vertretende Belange, werden aktuell nicht berührt.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 09.10.24
--

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von rund 20 Hektar ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie“ auszuweisen. Das Plangebiet ist in drei Teilflächen südlich der Stadt Miltenberg untergliedert, welche sich in ca. 1,6 km Entfernung zueinander befinden. Betroffen sind die Fl.Nr. 863 und 867 (TF1: 7,14 ha), die Fl.Nr. 934 und 936 (TF2: 1,51 ha)

und die Fl.Nr. 951, 957, 958, 965, 968 und teilweise 964 (TF3: 11,68 ha), alle Gemarkung Wensdorf. Die erwartete Leistung liegt bei 21 MWp. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit allgemeiner ökologischer Bedeutung dargestellt. Im Rahmen der parallelen 24. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Es wurde eine Rückbaupflichtung mit Folgenutzung Landwirtschaft festgesetzt. Die Betriebsdauer liegt voraussichtlich bei 40 Jahren. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden.

Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß der Festlegung 5.2.1-01 RP1 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energie gewährleistet werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum**2.1. Landschaftsbild, Freiraum und Erholung**

Wie bereits in der Planbegründung aufgeführt, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Eine Vorbelastung des Plangebietes liegt nicht vor, wie in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 26) festgestellt wird. Vorbelastete, für FF-PVA geeignete Standorte scheinen im Stadtgebiet von Miltenberg jedoch auch nicht vorhanden zu sein. Bei einer fehlenden Verfügbarkeit von vorbelasteten Standorten sind FF-PVA auf Areale zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies trifft gemäß den Planunterlagen für das vorliegende Gebiet zu.

Die südlichen Flächen des Geltungsbereichs betreffen randlich die Landschaftseinheit „Amorbacher Winkel mit Mudtal“ mit überwiegend hoher charakteristischer Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3). Zu diesem Aspekt wird jedoch dargelegt, dass vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld und die topographischen Verhältnisse die Fernwirkung der künftigen PV-Anlage weitgehend minimieren. Zudem sollen an mehreren Seiten zweireihige Gehölzpflanzungen erfolgen, um die Anlage weiter in die Landschaft einzubinden. Eine Abschirmung zur Wohnbebauung sei laut Planbegründung mit diesen Maßnahmen garantiert (vgl. S. 16). Eine Sichtbarkeitsanalyse wurde über das 3D-Tool des EnergieAtlas Bayern durchgeführt. Im Ergebnis sei aufgrund der geplanten Gehölzpflanzungen entlang aller Außenseiten und der Lage des Plangebietes mit keiner gravierend störenden Fernwirkung oder einer großen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Wahrnehmbarkeit bleibe überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen wird aus landesplanerischer Sicht den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt jedoch der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist im Verfahren eine besondere Bedeutung beizumessen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

2.2 Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (vgl. 4.1.2.1-01 RP1 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Schutzwürdige Landschaftsteile sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP1 gesichert und in ihrer

Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden. Wir bitten um Erläuterung, wie mit dem Belang der LSG-Betroffenheit im Rahmen des Verfahrens umgegangen wird bzw. wie der Konflikt zwischen diesen entgegenstehenden Nutzungen aufgelöst werden kann. Aufgrund der Betroffenheit des LSGs ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen dann keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn die zuständige Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt und mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet so umgegangen wird, dass die Schutzgebietsverordnung dem baulichen Vorhaben nicht entgegensteht.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

Lt. Aussage des Vorhabenträgers vom 04.02.25 wurde der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bereits gestellt. Seitens des Landratsamtes wurde dazu mitgeteilt, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird.

Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Aschaffenburg, Schreiben vom 14.10.24

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Gelungsbereich von rund 20 Hektar ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie“ auszuweisen. Das Plangebiet ist in drei Teilflächen südlich der Stadt Miltenberg untergliedert, welche sich in ca. 1,6 km Entfernung zueinander befinden. Betroffen sind die Fl.Nr. 863 und 867 (TF1: 7,14 ha), die Fl.Nr. 934 und 936 (TF2: 1,51 ha) und die Fl.Nr. 951, 957, 958, 965, 968 und teilweise 964 (TF3: 11,68 ha), alle Gemarkung Wensdorf. Die erwartete Leistung liegt bei 21 MWp. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit allgemeiner ökologischer Bedeutung dargestellt. Im Rahmen der parallelen 24. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sonderge-

biet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Es wurde eine Rückbaupflichtung mit Folgenutzung Landwirtschaft festgesetzt. Die Betriebsdauer liegt voraussichtlich bei 40 Jahren. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA,) erstellt hat. Diese ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken abrufbar, unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.htm folgendem Link:

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß der Festlegung 5.2.1-01 RP1 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energie gewährleistet werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild, Freiraum und Erholung

Wie bereits in der Planbegründung aufgeführt, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Eine Vorbelastung des Plangebietes liegt nicht vor, wie in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 26) festgestellt wird. Vorbelastete, für FF-PVA geeignete Standorte scheinen im Stadtgebiet von Miltenberg jedoch auch nicht vorhanden zu sein. Bei einer fehlenden Verfügbarkeit von vorbelasteten Standorten sind FF-PVA auf Areale zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies trifft gemäß den Planunterlagen für das vorliegende Gebiet zu.

Die südlichen Flächen des Geltungsbereichs betreffen randlich die Landschaftseinheit „Amorbacher Winkel mit Mudtal“ mit überwiegend hoher charakteristischer Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3). Zu diesem Aspekt wird jedoch dargelegt, dass vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld und die topographischen Verhältnisse die Fernwirkung der künftigen PV-Anlage weitgehend minimieren. Zudem sollen an mehreren Seiten zweireihige Gehölzpflanzungen erfolgen, um die Anlage weiter in die Landschaft einzubinden. Eine Abschirmung zur Wohnbebauungslaut Planbegründung mit diesen Maßnahmengarantiert (vgl. S. 16). Eine Sichtbarkeitsanalyse wurde über das 3D-Tool des EnergieAtlas Bayern durchgeführt. Im Ergebnis sei aufgrund der geplanten Gehölzpflanzungen entlang aller Außenseiten und der Lage des Plangebietes mit keiner gravierend störenden Fernwirkung oder einer großen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Wahrnehmbarkeit bleibe überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen wird aus hiesiger Sicht den Erfordernissen der Regionalplanung zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt jedoch der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist im Verfahren eine besondere Bedeutung beizumessen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

2.2. Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (vgl. 4.1.2.1-01 RP1 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Schutzwürdige Landschaftsteile sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP1 gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften

gestärkt werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden. Wir bitten um Erläuterung, wie mit dem Belang der LSG-Betroffenheit im Rahmendes Verfahrens umgegangen wird bzw. wie der Konflikt zwischen diesen entgegenstehenden Nutzungen aufgelöst werden kann. Aufgrund der Betroffenheit des LSGs ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain bestehen dann keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn die zuständige Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt und mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet so umgegangen wird, dass die Schutzgebietsverordnung dem baulichen Vorhaben nicht entgegensteht.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

Lt. Aussage des Vorhabenträgers vom 04.02.25 wurde der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bereits gestellt. Seitens des Landratsamtes wurde dazu mitgeteilt, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 11./14.10.24
--

Wir stehen zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

Der Planung stimmen wir grundsätzlich zu. Wir bitten allerdings noch einmal den Planungsumfang auch im Hinblick auf die Bonität einzelner Flächen zu überprüfen. Daneben muss die geplante Einfriedung sowie die Rückbauverpflichtung angepasst werden.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.

- **Zugleich** muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger führt aus, dass die Gesamtfläche von ca. 20,33 ha unterschiedlich landwirtschaftlich genutzt wird. Als reine Ackerflächen werden 55 % genutzt; die restlichen 45 % sind bereits als Grünlandflächen in Bewirtschaftung.

Die Ackerflächen werden nur temporär der landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Anbau von Getreide oder sonstigen Feldfrüchten entzogen, da nach Aufgabe der PV-Nutzung der vollständige Rückbau der Anlage im Durchführungsvertrag verankert ist.

Vorrang der Nutzung von Dachflächen

Bevor landwirtschaftliche Flächen für Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, sollten Dächern in Siedlungs- und Gewerbegebieten auf ihre Eignung geprüft und besser genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Gemeinde Maßnahmen zur Förderung der Installation von PV-Anlagen auf Gebäuden vorantreibt. Nur wenn das Potenzial von Dachflächen umfassend ausgeschöpft ist, kann über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nachgedacht werden.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind durch die Stellungnahme nicht veranlasst.

Kriterien für die Auswahl landwirtschaftlicher Flächen

Die Auswahl landwirtschaftlicher Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen der Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen, und der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion. Dabei sind folgende detaillierte Kriterien besonders zu beachten:

- **Agrarstruktur:** Die im Geltungsbereich liegenden Flächen weisen eine eher ungünstige Agrarstruktur auf. In Bezug auf die Agrarstruktur gibt es daher keine Einwände.
- **Bonität:** Flächen mit über 40 Bodenpunkten sind für die landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungsmitteln von großer Bedeutung und sollten nicht für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. In der vorliegenden Planung weisen die Flurnummern 964 und 968 in der Gemarkung Wensdorf eine Bonität von rund 50 Bodenpunkten auf. Diese Flächen zeichnen sich durch mittlere bis gute Ertragsfähigkeit aus und sind daher landwirtschaftlich wertvoll. Auch unter Berücksichtigung des Planungsumfangs von 20,33 ha bitten wir die Einbeziehung dieser beiden Flächen nochmal zu prüfen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen zur Agrarstruktur werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger merkt zur „Bonität“ der Böden an, dass die Flächen nur temporär aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wie bei der Beurteilung der Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt, kann sich das Bodenleben erholen, da zum einen die mechanische Bodenbearbeitung als auch die Zufuhr von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln während der Nutzung als PV-Anlage nicht mehr stattfindet. Nach Aufgabe der PV-Nutzung ist wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Eine Reduzierung der Flächen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit jedoch nicht möglich.

Einfriedung

Anstelle von Gehölzpflanzungen, die sich im Laufe der Zeit zu Biotopen entwickeln können, reichen rankende Pflanzen wie Efeu als grüner Zaun aus, um sowohl Sichtschutz als auch die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten. Grünsäume können zudem eine Aufwertung der Flächen während der Nutzungsdauer als PV-Fläche darstellen.

Hecken sind für einige Arten der Offenlandschaft, wie die Feldlerche, sogar kritisch zu betrachten. Diese Tiere bevorzugen offene Flächen, die durch Heckenpflanzungen negativ beeinflusst werden könnten. Diese Aspekte sollten bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit der geplanten östlichen Eingrünung auf der Teilfläche 1 sehen wir nicht. Sie würde lediglich dazu führen, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen langfristig eingeschränkt wird. Da sich die Wohnbebauung südlich und nicht östlich befindet, ist ein Sichtschutz in dieser Richtung überflüssig. Aus diesem Grund fordern wir, diese Eingrünung aus der Planung zu streichen. Eine Eingrünung mit Hecke ist allenfalls am Nord- und Nordwestrand der Teilfläche 3 zum Ort hin wichtig.

Abwägungsentscheidung:

Der Vorhabenträger führt aus, dass eine Eingrünung nur mit rankenden Pflanzen an den Zäunen gemäß den Hinweispapieren und der Aussage der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich ist. Die Zäune haben i. d. R. eine Höhe von 2 bis 2,2 m, die Modultische aber einer Höhe von ca. 3,5 m, so dass nur durch Rankpflanzen keine ausreichende Eingrünung und Einbindung in die Landschaft möglich ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes z. B. der Feldlerche ist die Aussage richtig, dass Heckenstrukturen deren Habitate beeinträchtigen können. Aber selbst durch die Modultische / Zaunanlagen, welche eine „vertikale Kulisse“ darstellen, können die Reviere der Agrarvögel beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall wirkt aber bereits der vorh. Wald-/Gehölzbestand als Vertikalkulisse, so dass das Vorkommen von Agrarvögeln ausgeschlossen werden können.

Eine Eingrünung der TF1 im Osten wird zum einen notwendig, um die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten, zum anderen ist nach Überarbeitung der Planung diese Hecke als Ausgleichsfläche notwendig. Hinsichtlich der zu-

künftigen Bearbeitbarkeit der benachbarten Flächen sind die gesetzlichen Regelungen zum Grenzabstand zu beachten.

Landwirtschaftliche Belangen

Vorbildlich ist, dass auf landwirtschaftliche Belangen hingewiesen wird. Wir weisen noch einmal obligatorisch darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer täglichen Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Abstände: Die geplanten Einfriedungen der PV-Anlagen sollten einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu Feld-, Wald- und Wegrändern einhalten. Dies ist notwendig, um den Einsatz moderner land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, die in den letzten Jahren deutlich größere Arbeitsbreiten und Wendekreise erfordern, zu ermöglichen.
- Emissionen: Von den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind Staubemissionen und Erschütterungen nicht zu vermeiden. Der Betreiber der PV-Anlagen muss dies akzeptieren und darf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen.

Abwägungsentscheidung:

Der Vorhabenträger führt aus, dass der geforderte Mindestabstand von 2,5 m an allen Seiten der Anlage zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten wird, da hier die Eingrünung mit einer Breite von 5 bzw. 6 m vorgelagert entwickelt werden muss. Die weiteren Anmerkungen zur Bewirtschaftung und Immissionen sind bereits in den Hinweisen unter Punkt 4.2 der Begründung enthalten.

Naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Ausgleich

Nach aktuellem Planungsstand ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf notwendig. Sollte sich dies ändern, ist der Bayerische Bauernverband erneut zu hören. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich darf nicht auf externen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Hierbei beziehen wir uns auf den Zukunftsvertrag Landwirtschaft, in dem festgelegt wurde, dass kein externer Flächenausgleich für PV-FFA vorgenommen werden soll. Dazu wird das Schreiben vom 10.12.2021 des Bauministeriums entsprechend überarbeitet und zünftig in einer Themenplattform fortgeschrieben.

Darüber hinaus können nach aktuellem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden. Auch hier ist der BBV in Kenntnis zu setzen, sollten sich Änderungen ergeben.

Abwägungsentscheidung:

Durch die Überarbeitung der Planunterlagen und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist nun ein naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Dieser kann komplett auf den Teilflächen innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden; externe Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.

Rückbauverpflichtung

Wir begrüßen die festgelegte Rückbauverpflichtung, die den Abbau der technischen Einrichtungen nach Ende der Nutzungsdauer umfasst. Die Nachnutzung Landwirtschaft alleine ist jedoch nicht ausreichend, da dies auch extensives Grünland sein

könnte. Die Nachnutzung muss Acker bzw. der Ausgangszustand vor PV sein. Wir bitten die Rückbauverpflichtung zu konkretisieren.

Abwägungsentscheidung:

Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt. Die landwirtschaftliche Nutzung muss demnach nach dem Rückbau wieder uneingeschränkt möglich sein.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit
- die Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Bodenqualität
- Festsetzung der Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Abwägungsentscheidung:

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Punkten oben.

Die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit den entsprechend geänderten Unterlagen fand in der Zeit vom 26.03.2025 bis 05.05.2025 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen (zumeist in einem Schreiben für Bebauungsplan und Flächennutzungsplan vorgetragen) wurden in der Sitzung des Stadtrates am 21.05.25 wie nachfolgend dargestellt beraten, abgewogen und entschieden (Auszug aus der Sitzungsniederschrift). **Die noch erforderlichen redaktionellen Ergänzungen (betrifft den Bebauungsplan) sind im Text gelb hervorgehoben.**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt,
- AZV Main-Mud,
- Bayer. Bauernverband, Würzburg,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München,
- Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
- Bund Naturschutz, Obernburg,
- Deutsche Telekom GmbH, Würzburg,

- Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt,
- Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt,
- Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg,
- Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg,
- Landratsamt Miltenberg mit den Sachgebieten Bauleitplanung, Gesundheitsamt, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasser/Bodenschutz, Denkmalschutz und Brandschutz,
- PLEdoc GmbH, Essen (Ferngas Netzgesellschaft mbH),
- Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg,
- Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg,
- Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Aschaffenburg,
- Staatliches Bauamt, Aschaffenburg,
- Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg,
- Wasserwirtschaftsamt, Aschaffenburg,
- Zweckverband Ertalgruppe, VG Ertal, Bürgstadt
- VG Ertal (Markt Bürgstadt),
- Stadt Amorbach,
- Markt Weilbach,
- Markt Schneeberg,
- Städtische Sachgebiete Beitragsrecht, Ordnungsamt, Kämmerei, Forst, Entwässerung sowie die Geschäftsleitung.

Die zur ersten Beteiligung noch angefragte Deutsche Flugsicherung, Langen, sowie das Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg, wurden auf eigenen Wunsch nicht mehr beteiligt.

Der Planung zugestimmt bzw. nur Hinweise vorgebracht, die erst bei der konkreten Objektplanung zu beachten sind, haben:

- Stadt Amorbach, E-Mail vom 26.03.25
- VG Ertal (Markt Bürgstadt), E-Mail vom 26.03.25
- Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg, E-Mail vom 27.03.25
- PLEdoc GmbH Essen (Ferngas Netzgesellschaft mbH), Schreiben vom 01.04.25
- Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg, Schreiben vom 08.04.25
- Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt, Schreiben vom 10.04.25
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg, zwei Schreiben vom 23.04.25
- Deutsche Telekom GmbH, Würzburg, Schreiben vom 30.04.25
- Vodafone Deutschland GmbH Nürnberg, E-Mails vom 30.04.25
- Markt Schneeberg, E-Mail vom 05.05.25
- AZV Main-Mud, E-Mail vom 07.05.25.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München,
- Markt Weilbach,

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Bund Naturschutz, Obernburg,
- Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt,
- Städtische Sachgebiete Beitragsrecht, Ordnungsamt, Kämmerei, Forst, Entwässerung sowie die Geschäftsleitung.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben vorgebracht:

- Bayernwerk Netz GmbH Marktheidenfeld, Schreiben vom 02.04.25
- Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 04.04.25
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Erftalgruppe, E-Mail vom 10.04.25,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, Schreiben vom 17.04.25
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg, Schreiben vom 23.04.25
- Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 30.04.25
- Landratsamt Miltenberg mit den Sachgebieten Bauleitplanung, Gesundheitsamt, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasser/Bodenschutz, Denkmalschutz und Brandschutz, Schreiben vom 29.04.25 zum Flächennutzungsplan
- Bayer. Bauernverband, Würzburg, Schreiben vom 05.05.25
- Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Aschaffenburg, Schreiben vom 30.04.25.

Die Stellungnahmen im Einzelnen lauten wie folgt:

Bayernwerk Netz GmbH Marktheidenfeld, Schreiben zum FNP und zum BPlan vom 02.04.25

Der Geltungsbereich der geplanten Anlagen umfasst drei Teilflächen, in ca. 1,6 km Entfernung voneinander. Die drei Flächen liegen südlich der Stadt Miltenberg. Der Geltungsbereich der Teilfläche „TF1“ befindet sich nördlich des Gemeindeteils Monbrunn und umfasst die beiden Fl.Nr.(n) 863 (TF) und 867 (TF) jeweils in der Gemarkung Wensdorf. Die Teilfläche „TF2“ befindet sich südlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die Fl.Nr.(n) 934 und 936 in der Gemarkung Wensdorf. Die Teilfläche „TF3“ befindet sich in der Gemarkung Wensdorf auf den die Fl.Nr.(n) 951/TF, 957, 958, 965, 968 und einer Teilfläche der Fl. Nr. 964.

Im Geltungsbereich der Teilflächen „TF 1“, „TF 2“ und „TF 3“ verlaufen derzeit keine Versorgungleitungen (Strom, GAS bzw. Datenleitungen) der Bayernwerk Netz GmbH.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) wurden als Ausgleichsfläche mit den Nummern A1 bis A6 festgelegt. Diese sind innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten Freiflächenanlagen angelegt worden.

Wir haben diesem Schreiben keine Planunterlagen beigelegt. Sollten Sie detailliertere Pläne (bis DIN A3) benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmel-

derung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie für eine Planselbstauskunft, den nachfolgenden Link: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik - Freiflächenanlage Miltenberg/ Monbrunn“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes in der ergänzten Fassung vom 17. März 2025, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Unsererseits erfolgt bei der Planung bzw. Neuerrichtung von Versorgungsleitungen bzw. -anlagen (im Bereich Strom-/ GAS - bzw. Datenleitungen) der Bayernwerk Netz GmbH keine Information zu laufenden Verfahren an die jeweilige Stadt/ Gemeinde, den Anlagenerrichter bzw. dessen Planer.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus den geplanten Erzeugungsanlagen in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung (mit einem entsprechenden Vorlauf) erforderlich ist. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bauvorhaben ersetzt nicht die erforderliche Einspeisezusage für die geplante Freiflächen - Photovoltaikanlage.

Auf das Beifügen von Ortsnetzplänen und Merkblättern bzw. Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Eine Einspeisezusage der Bayernwerk Netz GmbH vom 20.09.24 liegt dem Vorhabenträger vor.

Handwerkskammer für Unterfranken, Schreiben zum FNP und zum BPlan vom 04.04.25

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energieversorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit, von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken, sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z. B. mit AgriPV für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten keine weiteren Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Den Wunsch der Einbeziehung der örtlichen Handwerkerschaft hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Er merkt an, dass zur Errichtung von großen Freiflächenanlagen aber auch entsprechende Kapazitäten und Erfahrungen vonnöten sind.

Eine Mehrfachnutzung von Flächen in Form von z.B. Agri-PV-Anlagen wird auch seitens des Vorhabenträgers prinzipiell begrüßt, ist jedoch hier aufgrund der bereits fortgeschrittenen Projektierung nicht mehr umsetzbar.

Der Vorhabenträger merkt noch an, dass sich darüber hinaus aber durch Agri-PV-Anlagen, welche u.U. höhere Modultische benötigen, anderweitige Konflikte, wie z.B. mangelnde Einbindung in das Landschaftsbild oder dergleichen, ergeben können. Durch die aktuell vorgeschlagene Nutzung und der damit verbundenen Aufwertung der Flächen werde ebenfalls ein Beitrag zur Biodiversität geleistet.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Erftalgruppe, E-Mail zum FNP und zum BPlan vom 10.04.25
--

Das Vorhaben liegt außerhalb jeglicher Versorgungsbereiche des Zweckverbandes, somit ist eine Versorgung mit Trinkwasser nicht gesichert. Sollte dies notwendig werden, bitten wir vorab um eine prüfbare Vorhabensplanung der Erschließung. Diese erfolgt grundsätzlich auf eigene Kostentragung des Bauherrn bzw. Antragsstellers.

Weiterhin stellt der Zweckverband in diesem Bereich keinerlei Löschwasser zur Verfügung. Die Belange des Brandschutzes können somit nicht über das Trinkwassernetz sichergestellt werden. Möglicherweise anderslautende Regelungen sind vorab mit dem Zweckverband als Trinkwasserversorger zu besprechen und dessen Zustimmung einzuholen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen entsprechen der Stellungnahme vom 03.09.24 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, zu der in der Sitzung am 26.02.25 eine Entscheidung getroffen wurde.

Weitere Anmerkungen oder Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt,
Schreiben zum Flächennutzungsplan vom 17.04.25**

Bereich Landwirtschaft:

Auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2024 Az.: AELF-KA-L2.2-4611-52-4-2, wird verwiesen.

Es bestehen außer den bereits in der früheren Stellungnahme genannten Punkten keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bereich Forsten:

Auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2024 Az.: AELF-KA-L2.2-4611-52-4-2, wird verwiesen.

Es bestehen außer den bereits in der früheren Stellungnahme genannten Punkten keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungsentscheidung:

Zur Stellungnahme vom 19.09.24 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.25 eine Entscheidung getroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Schreiben zum FNP und zum BPlan vom 23.04.25**

Zur Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom April 2024.
2. Der Stellungnahme vom 04.10.2024 ist nichts weiter hinzuzufügen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Abwägungsentscheidung:

Zur Stellungnahme vom 04.10.24 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.25 eine Entscheidung getroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, Schreiben zum FNP und zum BPlan vom 30.04.25

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.10.2024, AZ 24-

8314.1306-11-2-42 (FP) bzw. 24-8314.1306-11-53-2 (BP) zu den oben genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen.

Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass das Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung trägt. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestünden dann keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn die zuständige Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt und mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet so umgegangen wird, dass die Schutzgebietsverordnung dem baulichen Vorhaben nicht entgegensteht.

Nach Sichtung der umweltrelevanten Stellungnahmen sowie den aktuellen, aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich abgeänderten Planunterlagen ist festzustellen, dass auch seitens des für den Belang zuständigen Landratsamtes Miltenberg auf die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (LSG-VO) und deren Regelungen hingewiesen wurde. Demzufolge sei ein Herausnahmeverfahren nicht erforderlich. Es müsse aber eine Befreiung von der LSG-VO erteilt werden. Ein entsprechender Antrag zur Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der LSG-VO wurde laut Planbegründung zum Flächennutzungsplan, S. 42f., durch den Vorhabenträger nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Seitens des Landratsamtes sei dazu mitgeteilt worden, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird.

Insofern bestehen aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken mit Bezug zum vergangenen Schreiben vom 09.10.2024 weiterhin dann keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe, wenn im Sinne der beantragten Befreiung eine Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet hergestellt werden kann (vgl. Ziel 4.1.2-01 RP1; Grundsatz 7.1.6 LEP).

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss der rechtskräftigen Fassungen der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) zukommen.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Lt. Auskunft des Landratsamtes vom 09.05.25 wird der Bescheid zur Erteilung einer Befreiung von der LSG-Verordnung nach dem Satzungsbeschluss erstellt.

Landratsamt Miltenberg, Schreiben vom 29.04.25 zum Flächennutzungsplan

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Miltenberg hat in der Sitzung vom 25. Oktober 2023 beschlossen, die vorliegende 24. Änderung zum Flächennutzungsplan, sowie den Bebauungs- mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Miltenberg / Monbrunn" im Parallelverfahren aufzustellen.

Die Stadt Miltenberg plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB – zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Wenseldorf / Monbrunn und beabsichtigt mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Der Bebauungsplan soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung regenerative Energien/Sonnenenergie begründen. Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und der Rückbau der baulichen Anlagen werden gemäß Begründung zum Bebauungsplan im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abschließend geregelt.

Der geplante Geltungsbereich umfasst drei Flächen, die sich in ca. 1,6 km Entfernung voneinander befinden. Diese liegen südlich der Stadt Miltenberg. Der Geltungsbereich der Teilfläche „TF1“ befindet sich nördlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die beiden Flurnummern 863 und 867 jeweils der Gemarkung Wenseldorf. Teilfläche „TF2“ befindet sich südlich der Ortschaft Monbrunn und umfasst die Flurnummern 934 und 936 und Teilfläche „TF3“ die Flurnummern 951, 957, 958, 965, 968 und eine Teilfläche der Flurnummer 964, alle der Gemarkung Wenseldorf.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das geplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplanten Flächen befinden sich außerhalb des Naturparks NP2, aber innerhalb des Naturparks NP1. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Mit E-Mail vom 14. August 2024 wurde das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 23. September 2024 hat das Landratsamt entsprechende Anregungen und Hinweise gegeben.

Mit E-Mail vom 24. März 2025 wurde das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 5. Mai 2025 um Stellungnahme gebeten.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis.

Lage im Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Bayerischer Odenwald“. Die Aufstellung des Bebauungsplans steht grundsätzlich im Widerspruch zur LSG-Verordnung. Nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann jedoch eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden (Stellungnahme zum Bebauungsplan, Az.: 512-6102-BP-10-2025-1). Damit stünde die Lage im Landschaftsschutzgebiet der gegenständlichen Bauleitplanung nicht mehr entgegen. Klarstellend weisen wir jedoch darauf hin, dass die Befreiung entgegen des Wortlauts der Begründung (Seite 43) durch diese Stellungnahme zwar in Aussicht gestellt, aber noch nicht formal erteilt wird. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gesondert durch die untere Naturschutzbehörde.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Auf Seite 43 der Begründung zum FNP ist die Abwägung zum Schreiben des Landratsamtes vom 23.09.24 dargestellt. Dort ist ausgeführt: „Lt. Aussage des Vorhabenträgers vom 04.02.25 wurde der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der LSG-Verordnung bereits gestellt. Seitens des Landratsamtes wurde dazu mitgeteilt, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird“.

Dass diese Genehmigung mit einem separaten Schreiben erteilt wird und nicht Gegenstand der Stellungnahme zumeteiligungsverfahren ist, steht außer Frage. Lt. Auskunft des Landratsamtes vom 09.05.25 wird der Bescheid zur Erteilung einer Befreiung von der LSG-Verordnung nach dem Satzungsbeschluss erstellt.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

C) Immissionsschutz

Die Ausführungen des Immissionsschutzes im Rahmen der Stellungnahme vom 23. September 2024 gelten weiterhin. Insgesamt bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes gegen den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplans keine Einwände.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bebauungsplanaufstellung „Freiflächenphotovoltaikanlage Monbrunn“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Monbrunn“ liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 863/TF und 867/TF (jeweils TF1), 934, 936 (jeweils TF2), 951/TF, 957, 958, 965, 968 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 964 (jeweils TF3) der Gemarkung Wenseldorf.

Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Somit bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ und die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplans eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Abwägungsentscheidung:

Die der Stellungnahme zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.24 inhaltlich entsprechenden Ausführungen werden – wie schon zur Abwägung in der Sitzung vom 26.05.24 - zur Kenntnis genommen. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich. Die angeführten Hinweise sind in der Begründung unter Punkt 2.4 (S. 12 ff) enthalten.

E) Wasserschutz

Falls eine Einleitung in ein Gewässer von gesammeltem Niederschlagswasser erforderlich wäre, wären die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technischen zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i.V. m. TRENGW und der TREOG nicht vorliegen, ist hierfür rechtzeitig vorher beim Landratsamt Miltenberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Abwägungsentscheidung:

Die der Stellungnahme zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.24 inhaltlich entsprechenden Ausführungen werden – wie schon zur Abwägung in der Sitzung vom 26.05.24 - zur Kenntnis genommen. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich. Die angeführten Hinweise sind in der Begründung unter Punkt 2.1 (S. 10) enthalten.

F) Denkmalschutz

Zur vorherigen Beteiligung wurde im Rahmen des Schreibens vom 23. September 2024 (Az. 51-6102-BP-21-2024-1) aus Sicht des Denkmalschutzes Stellung genommen. Diese Stellungnahme behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 23.09.24 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.25 eine Entscheidung getroffen. Somit sind hierzu keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

G) Brandschutz

Es sollten Zugangsmöglichkeiten und Durchfahrten auf dem Areal geschaffen werden und ein Nachweis über die notwendige Löschwassermenge, sowie deren Bevorratung vorgelegt werden. Eine angemessene Abschottung zum umliegenden Baumbestand durch einen bewuchsfreien Streifen wird empfohlen, um im Falle eines Brandereignisses die Ausbreitung auf den Wald zu verhindern.

Da eine Speicherung der erzeugten Energie in Akkus derzeit nicht vorgesehen ist, verringern sich die Brandentstehungsgefahr und das mögliche Schadensausmaß. Sollte dies im Nachgang noch erwogen werden, wird dadurch eine Neubewertung erforderlich. Die Brandschutzdienststelle steht den Fachplanern für Rückfragen zur Verfügung.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes werden derzeit keine weiteren Anforderungen gestellt. Wir behalten uns jedoch vor, im weiteren Verfahren und bei Änderungen erneut gehört zu werden.

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen sind inhaltsgleich mit der Stellungnahme zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.24. Zu dieser Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.25 eine Entscheidung getroffen. Somit sind hierzu keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben zum FNP und zum BPlan vom 05.05.25
--

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 11. Oktober 2024, welche weiterhin uneingeschränkt Bestand hat.

Durch die Überarbeitung der Planunterlagen und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist nun doch ein naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Die vollständige Umsetzung dieses Ausgleichs auf Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs ist grundsätzlich vorbildlich.

Mit Datum vom 05.12.2024 wurden nun allerdings endlich die Hinweise zur Bauleitplanung von PV Freiflächen und naturschutz-rechtlichem Ausgleich vom 12.12.2021 ersetzt.

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik/eingriffsregelung

Die im neuen Leitfaden definierten Voraussetzungen scheinen bei dem vorliegenden Vorhaben zumindest teilweise erfüllt zu sein. Die Gesamtfläche an PV Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Teilfläche 1 und Teilbereiche der Teilfläche 2 liegen unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter.

Infolgedessen ist aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich für diese Eingriffsbereiche erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erneuern wir unsere Forderung, auf die östliche Eingrünung der Teilfläche 1 zu verzichten.

Grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die Festlegung der Zaunlinie als Eingriffsfläche. Diese Vorgehensweise führt zu einem überproportional hohen Ausgleichsbedarf, da auch Randbereiche ohne tatsächliche PV-Bebauung in die Berechnung einbezogen werden. Fachlich geboten wäre es, ausschließlich die tatsächlich mit Photovoltaikmodulen belegten Flächen als maßgeblichen Eingriffsbereich zu definieren.

Wir bitten, die vorgebrachten Hinweise und Bedenken im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsentscheidung:

Zur Stellungnahme vom 11.10.24 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.25 eine Entscheidung getroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Die Verwendung des aktualisierten Hinweispapieres zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anwendung hätte eine komplette Überarbeitung der Unterlagen verursacht. Auf Hinweise und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überarbeitung der Unterlagen im Hinblick auf einen erforderlichen Ausgleich vorgenommen. Bereits berücksichtigt wurde, dass für die Ackerflächen auf der Teilfläche 2 kein weiterer Ausgleichsflächenbedarf gesehen wird. Für die Teilfläche 1 wurde aufgrund der etwas höheren GRZ (Erhöhung von 0,1) aber ein Ausgleichserfordernis berücksichtigt. Für die Grünlandflächen, welche sich als höherwertiger darstellen, ist ohnehin ein Ausgleich notwendig (unabhängig des Hinweispapieres von 2021 oder 2024).

Eine Eingrünung der TF1 im Osten wird zum einen notwendig, um die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten, zum anderen ist nach Überarbeitung der Planung diese Hecke als Ausgleichsfläche notwendig. Hinsichtlich der zukünftigen Bearbeitbarkeit der benachbarten Flächen sind die gesetzlichen Regelungen zum Grenzabstand zu beachten.

Gem. dem Hinweispapier von 2021 wird als Eingriffsfläche sogar der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegeben. Durch die Verwendung der Zaunlinie wurde diese Fläche ohnehin bereits reduziert mit dem gleichen Gedanken, dass die Randbereiche, in welchen keine PV-Nutzung stattfindet, auch nicht ausgleichflächenpflichtig werden.

**Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Region 1,
Schreiben zum FNP und zum BPlan vom 30.04.24**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.10.2024 zu den oben genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen. Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung trägt. Es bestünden dann keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe, wenn die zuständige Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt und mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet so umgegangen wird, dass die Schutzgebietsverordnung dem baulichen Vorhaben nicht entgegensteht.

Nach Sichtung der umweltrelevanten Stellungnahmen sowie der aktuellen, aus regionalplanerischer Sicht nicht wesentlich abgeänderten Planunterlagen ist festzustellen, dass auch seitens des für den Belang zuständigen Landratsamtes Miltenberg auf die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (LSG-VO) und deren Regelungen hingewiesen wurde. Demzufolge sei ein Herausnahmeverfahren nicht erforderlich.

Es müsse aber eine Befreiung von der LSG-VO erteilt werden. Ein entsprechender Antrag zur Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Erteilung einer Erlaubnis nach der LSG-VO wurde laut Planbegründung zum Flächennutzungsplan, S. 42f., durch den Vorhabenträger nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Seitens des Landratsamtes sei dazu mitgeteilt worden, dass die Befreiung gemeinsam mit der Stellungnahme zur nächsten Beteiligungsrunde erteilt wird.

Insofern bestehen aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain mit Bezug zum vergangenen Schreiben vom 14.10.2024 weiterhin dann keine Einwände gegen die im Betreff genannten Bauleitplanentwürfe, wenn im Sinne der beantragten Befreiung eine Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet hergestellt werden kann (vgl. Ziel 4.1.2-01 RP1; Grundsatz 7.1.6 LEP).

Abwägungsentscheidung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Lt. Auskunft des Landratsamtes vom 09.05.25 wird der Bescheid zur Erteilung einer Befreiung von der LSG-Verordnung nach dem Satzungsbeschluss erstellt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.05.25 die Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes der Stadt Miltenberg im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ in der Fassung vom 26.02.25 festgestellt.